

48907

Nachdruck ist vorbehalten.

Der

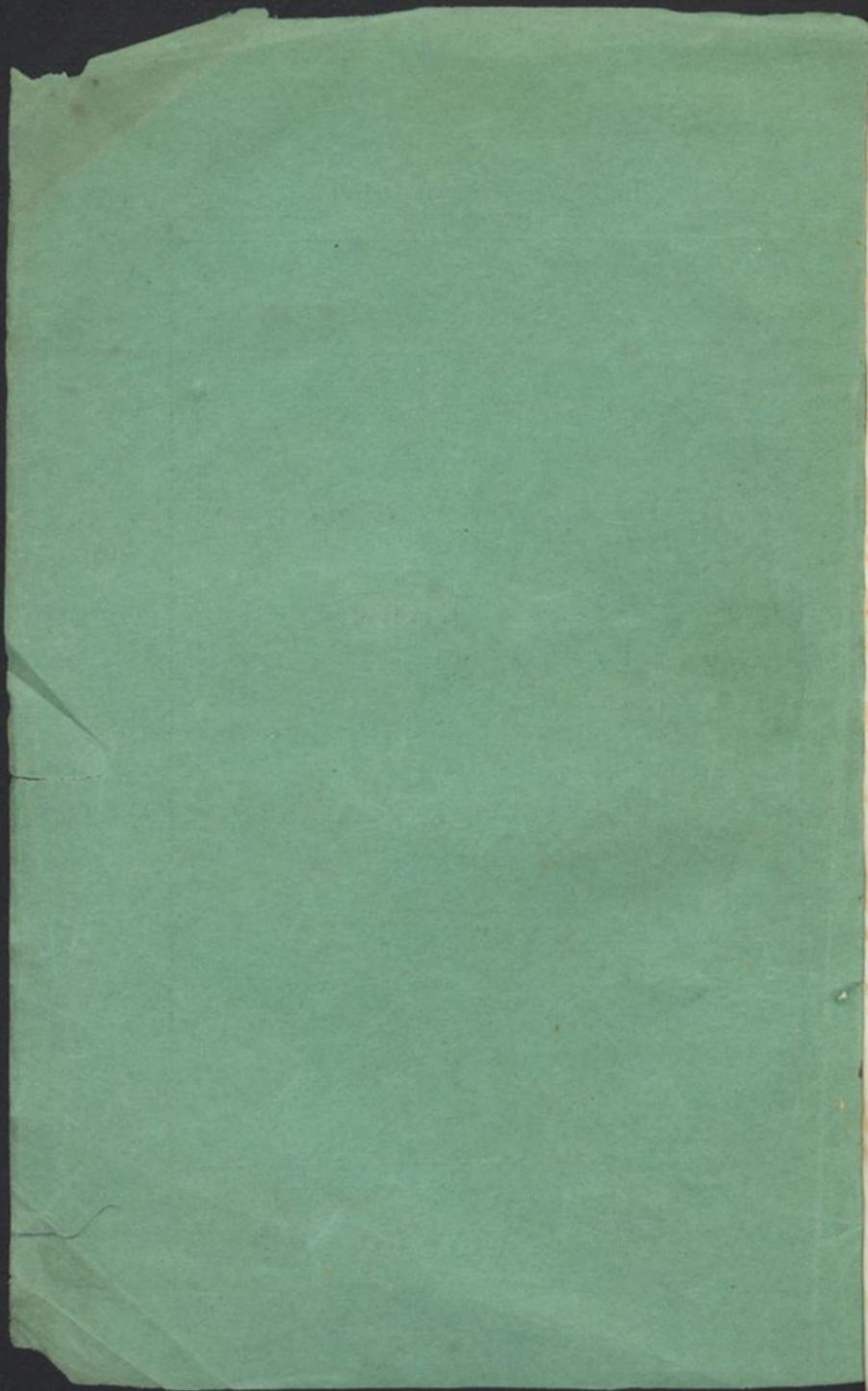
Wirkungskreis der Gemeinde

und ihrer Vertreter

nach dem

neuen Gemeinde - Gesetze.





W
o

Der
Wirkungskreis der Gemeinde



und
ihrer Vertreter *N^o 118*

nach dem
neuen Gemeinde-Gesetze.

.....
Geleitworte eines Bezirksvorstehers an seine neu
gewählten Gemeindevertreter.



S a i b a c h.

Druck und Verlag der Eger'schen Buchdruckerei.

1867.



811
No. 118

48907



030034804

Erster Theil.

Wirkungskreis der Gemeinden im Allgemeinen.

Die Gemeinde hat kraft des neuen Gesetzes einen selbstständigen und einen übertragenen Wirkungskreis (§. 27).

Zum selbstständigen Wirkungskreise gehört (§. 28):

- I. Die Verwaltung des Gemeindeseigenthums (Nr. 1). — II. Die Erhaltung der Gemeindeftraßen u. s. w. (Nr. 3). — III. Die Ertheilung der Ehemeldzettel (Nr. 8). — IV. Der Einfluß auf die Volksschule (Nr. 11). — V. Die Armenversorgung (Nr. 9). — VI. Die Vergleichsversuche (Nr. 12). — VII. Die freiwilligen Mobilarszitationen und Realsfeilbietungen (Nr. 13). — VIII. Die Ortspolizei (Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10).
-

I. Die Verwaltung des Gemeinderigenthums (Nr. 1).

Gemeinde - E i g e n t h u m ist alles, was der Gemeinde gehört; es umfaßt das Gemeinde - G u t und das Gemeinde - V e r m ö g e n.

Sene Sachen, welche bloß zum Gebrauche der Gemeindeglieder dienen, als: Gutweiden, Waldungen,

Brunnen, nennt das Gesetz Gemeinde-Stamm-Gut, und jene Sachen, deren Einkünfte zur Bestreitung der Gemeindeauslagen bestimmt sind, z. B. Wiesen, welche in Pacht gegeben werden, nennt es Gemeinde-Stamm-Vermögen.

Die nun constituirten politischen Gemeinden haben, wenn sie bisher nicht vereinigt waren, derzeit weder ein Stammgut, noch ein Stammvermögen, und es wird sich solches erst mit der Zeit durch die Zuschläge und Beiträge der einzelnen Untergemeinden, welche zur Bestreitung der Hauptgemeindeauslagen zusammenfließen werden, bilden.

Wohl aber haben die einzelnen Untergemeinden ihr Gemeindegut und Gemeindevermögen seit Alters her, welches jedoch mit jenem der Hauptgemeinde nicht zu verwechseln ist.

Das Eigenthum der Hauptgemeinde wird vom Gemeindevorsteher mit dem Gemeindeausschusse, und jenes der Untergemeinde von den zur Verwaltung des Ortsvermögens gewählten drei Männern verwaltet.

Die Vorschriften, wie diese Verwaltung vor sich zu gehen hat, bestimmt das Gemeindegesetz, und sind dieselben für Hauptgemeinden speziell aus den §§. 31, 55, 61—86, 90—93, und für Untergemeinden aus den §§. 31, 90, 93, 50, 51, 53, 55, 60, 71, 79 zu entnehmen; im Uebrigen aber sind sie nach §. 8 des Anhanges zum Gemeindegesetze im Wesen dieselben.

Vor allem ist das Stammeigenthum, sowohl Gut als Vermögen, in ein Inventar zu verzeichnen (§. 61),

welches dann bei jeder Uebergabe der Gemeindecigenthums-Verwaltung in andere Hände, durchzusehen ist.

Das Gemeinde-Stammeigenthum muß so verwaltet werden, daß die thunlichst größte, aber nachhaltige Rente daraus erzielt wird (§. 63) und es muß dasselbe ungeschmälert erhalten werden (§. 62).

Das Gemeindevermögen, darf nicht zu Gunsten der jetzigen Mitglieder ausgebeutet werden, denn dasselbe gehört nicht nur den jetzigen, sondern auch den künftigen Mitgliedern der Gemeinde. Die Jahresüberschüsse müssen auf das nächste Jahr aufgespart werden (§. 63), und dürfen nur mit Bewilligung des Landesauschusses unter die Gemeindeglieder vertheilt werden (§. 90).

Der Umtausch eines Stammeigenthumsobjectes (§. 62) gegen ein anderes, die Veräußerung, Verpfändung, Belastung desselben, muß vom Landesauschusse bei sonstiger Ungültigkeit des Geschäftes bewilligt werden (§. 90).

Zugleichen darf von der Gemeinde ein Darlehen, welches das Jahreseinkommen überschreitet, nur mit Bewilligung des Landesauschusses aufgenommen werden (§. 90). Zur Vertheilung des Stammgutes unter die Gemeindeglieder muß der Landtag zustimmen.

Die Benützungsart, das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes, richtet sich nach der herkömmlichen Uebung mit der Beschränkung, daß keiner über seinen Bedarf Nutzen ziehen darf; wo aber keine Uebung besteht, bestimmt hierüber der Ge-

meindeauschuß (bei Untergemeinden die 3 Verwaltungsmänner, §§. 31, 64). Das Gemeindegesetz beschränkt ausdrücklich selbst bei vorhandener gegentheiliger Uebung, daß niemand über seinen Bedarf Nutzen aus dem Gemeindegute ziehe; unter diesem Bedarf ist der gewöhnliche Haus- und Wirthschaftsbedarf, und nicht ein außergewöhnlicher zu verstehen. Es verstößt daher nicht gegen das Gemeindegesetz, wenn man jemanden, der z. B. ungewöhnlich viel Vieh u. s. w. hält, auch mehr belastet als diejenigen, welche eine normale Anzahl auf der Gemeindegutweide weiden lassen.

Ausgaben, welche für das Gemeinde-Gut zu bestreiten sind, z. B. landesfürstliche Steuern, Aequivalente Waldhütergebühren u. s. w., sind aus den Nutzungen, Abgaben, Einkaufsgeldern, und wenn diese nicht zureichen, durch den Zuschlag, welcher nach dem Verhältnisse der Theilnahme an der Nutzung, z. B. nach der Anzahl des Weideviehes aufzuthellen ist, zu bezahlen (§. 71).

Sollte aber irgend eine solche Auslage nur zum Vortheile einzelner Grundbesitzer sein, so ist diese Auslage auch nur von diesen zu tragen.

Die Concurrrenz bei Wasserbauten ist durch besondere Gesetze normirt (§. 72).

Für **Ausgaben des Gemeindevermögens** gelten folgende Normen:

- a) Wenn für gewisse Ausgaben ein besonders gewidmetes Vermögen besteht, so sind vorerst die Einkünfte dieses Vermögens hiezu zu verwenden (§. 69);
- b) wenn Einzelne ein besonderes Interesse an einer

Auslage haben, so sind diese vor allem in Anspruch zu nehmen (§§. 72, 82);

- c) wenn auf speziellen Rechtstiteln eine Concurrency besteht, so bleibt diese aufrecht (§. 85);
- d) für Kirchen-, Pfarrhof-, Schul- und Straßenbaulichkeiten bestehen besondere Gesetze (§. 85);
- e) wenn keines dieser Fälle eintritt, so ist die Auslage aus der Gemeindecasse zu bestreiten (§. 68);
- f) wenn aber die Gemeindecasse nicht zureicht, um alle solche Auslagen zu bedecken, so sind Umlagen zu beschließen (§. 73), und zwar entweder durch Zuschläge zu den Steuern, oder durch Naturalleistungen zum Vortheile der Gemeinde, oder endlich durch Auflegung von neuen Abgaben anderer Art.

Zuschläge zu Steuern bis 15% kann der Gemeindeausschuß allein bestimmen, wenn sie nothwendig sind, um currente Gemeindeauslagen zu decken.

Wenn sie aber die Bestimmung haben, um damit etwas Neues für die Gemeinde zu erwerben, um das Stammeigenthum und dessen Einkünfte zu vermehren, müssen hiezu drei Viertheile der Wähler die Zustimmung geben (§. 77).

Steuerzuschläge über 15% müssen überdies noch vom Landesausschusse oder vom Landtage selbst genehmigt werden (§§. 73, 78, 79).

Die Steuerzuschläge sind in der Regel auf alle Steuercontribuenten aufzuthellen, nur auf die Gehalte und Pensionen der Geistlichen, Beamten, Schullehrer,

Militärpersonen und auf abwesende Gemeindeglieder ohne Besiß nicht (§§. 74, 75).

Die Auftheilung hat nach gleichem Maße für alle zu geschehen, es sei denn, daß diesfalls die Untergemeinden bei ihrer Vereinigung zur Hauptgemeinde ein anderes Uebereinkommen geschlossen haben (§§. 70, 76).

Wenn der Zuschlag allseitig genehmigt ist, so hat sich die Gemeindevorsteherung an die Bezirksbehörde mit der Bitte zu wenden, die Einbringung dieser Zuschlüge durch die Steuerämter entweder selbst zu veranlassen oder sich diesfalls weiter zu verwenden.

Naturalarbeitsleistungen (§§. 73, 80), z. B. Gemeindefuhren, Gemeindefuhren, kann der Gemeindevorsteher selbst beschließen. Er bestimmt hiebei auch den Maßstab, nach welchem die Leistung zu geschehen hat, ob nach dem Hufenstand, Hausnummern, nach Familien, nach den Vermögenskategorien u. s. w., bestimmt endlich auch den Melutionsbetrag, welchen derjenige zu zahlen hat, der die Naturalarbeitsleistung nicht in natura vollführt.

Solche Naturalarbeitsleistungen sind oft vom großen Vortheile für die Gemeinde, wenn eine Gemeinde oder Ortschaft irgend eine Privatarbeit, z. B. die Ararialstraßenbeschotterungen, Hügelabtragungen, die Abmahd großer herrschaftlicher Wiesen u. s. w. übernimmt, und kann der Gemeindevorsteherung besonders bei der jetzigen Verdienstlosigkeit nicht genug empfohlen werden. Selbstverständlich müßten in einem solchen Falle alle Gemeindeglieder einverstanden sein, weil der Gemeindevorsteher Arbeitsleistungen nur für Gemeindezwecke beschließen kann.

Endlich kann der Gemeindeauschuß mit Genehmigung des Landtages auch ganz neue Abgaben, welche keine Steuerzuschläge oder Naturalarbeitsleistungen sind (§§. 73, 81), beschließen, z. B. Hundesteuer u. s. w.

Sowohl diese Abgaben als auch die Reliquitionsbeträge der früher erwähnten Naturalarbeitsleistungen, werden bei nicht gütlicher Zahlung durch die Gemeindeorgane im Executionewege, nämlich durch Pfändung, Transferirung, Schätzung, Feilbietung, eingebracht (§. 84).

Damit die Verwaltung des Gemeindecigenthums eine geregelte wird, soll vor Beginn des Jahres ein Vorausschlag der muthmaßlichen Einkünfte und Ausgaben vom Gemeindevorstande verfaßt (§. 65) und dem Ausschusse zur Genehmigung vorgelegt werden (§. 66). Der so genehmigte Vorausschlag hat sodann während dem Jahre dem Gemeindevorstande als Richtschnur zu dienen; kommt eine Ausgabe während dem Jahre vor, auf die man nicht im Vorausschlage gedacht hat, so darf sie, sehr dringende Fälle ausgenommen, nur mit Genehmigung des Gemeindeauschusses beglichen werden (§. 67).

Die Gemeindecasse kann der Gemeindevorsteher in Verwahrung haben, wenn nicht ein besonderer Cassier aufgestellt ist. Die Mitsperre kann einem zweiten anvertraut werden.

Zu jeder Ausgabe hat der Gemeindevorsteher die Bewilligung durch Unterzeichnung der Quittung zu geben. Die Ausgaben sollen wo möglich mit Quittungen belegt werden, und es muß ein Journal, in welches täglich

die Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden, geführt werden. Der Ausschuß ist verpflichtet, öfters im Jahre die Cassa zu untersuchen und zu scontriren (§. 40).

Längstens zwei Monate nach Verlauf des Jahres hat der Gemeindevorsteher mit der Cassa die Jahresrechnung dem Gemeindeausschusse zur Prüfung vorzulegen. Jedes Gemeindeglied kann in dieselbe Einsicht nehmen, und sie muß daher 14 Tage öffentlich aufgelegt werden (§. 66).

Der Gemeindeausschuß hat die Rechnung postenweise durchzugehen, zu genehmigen oder zu bemängeln; über die Bemänglung kann der Gemeindevorsteher Aufklärung geben; wenn aber trotzdem der Gemeindeausschuß mit Stimmenmehrheit die Post bemängelt, so ist sie dem Gemeindevorsteher zum Ersatze vorzuschreiben. Will sich der Gemeindevorsteher zum Ersatze nicht herbeilassen, so kann er gegen die Bemänglung des Gemeindeausschusses Beschwerde beim Landesausschusse führen, welcher sodann in zweiter Instanz darüber entscheidet (§§. 31, 91).

In dieser Rechnung sind die Activ- und Passivrückstände nicht zu vergessen.

II. Die Erhaltung der Gemeindestraßen u. s. w. (Nr. 3).

Eine fernere Sorge der Gemeindevertretung ist die Erhaltung der Gemeindestraßen, Feld- und Waldwege, Pfützen, Brunnen, Quellen, Viehtränken, Brücken u. s. w. (§. 28 Nr. 3).

Die Zeit und den Maßstab der Concurrnz, den Melutionsbetrag der Naturalleistung, die Strafe für die Unfolgsamen, die Anweisung oder Repartition der hiezu nothwendigen Barbeträge bestimmt der Gemeindeausschuß, die Ausführung leitet der Gemeindevorsteher. Bei Bestimmung der Concurrnz hat nicht unbedingt der Steuer-gulden zu Grunde gelegt zu werden, sondern auch die Billigkeit ist in Anschlag zu bringen. Derjenige, der eine Straße u. s. w. mehr braucht, hätte auch verhältnißmäßig mehr dazu beizutragen. Der Gemeindeausschuß soll schon im vorhinein eine Strafe für diejenigen bestimmen, und kundmachen, welche nicht zeitlich früh an die Gemeindegarbeit kommen, und gleich wann sich die Sonne neigt, nach Hause gehen, ferner die arbeitsunfähige Kinder und Weibspersonen an die Arbeit schicken. Jeder Zuwiderhandelnde ist sogleich abzustrafen, und ist für ihn auf seine Kosten ein anderer Arbeiter aufzunehmen. Die Concurrnz kann so bestimmt werden, daß derjenige, der wegen Mangel an Vieh keine Fuhr beistellen kann, mehrere Handarbeiter leiste.

Der Gemeindevorsteher soll über diese Gemeindegrobotth eine einfache Vormerkung führen, damit er die Rückständler in Evidenz hat.

Die Vornahme dieser Naturalarbeitsleistungen soll wo möglich auf eine Zeit bestimmt werden, wo die Landbevölkerung keine dringenden Feldarbeiten hat. Die gemeinschaftliche Arbeit bei Straßenconservirungen hat in vielen Beziehungen einigen Vorzug von der streckenweisen Vertheilung unter die Concurrnzpflichtigen.

Sind kostspielige Bauobjecte, z. B. Brücken, große Scarpirungen u. s. w. nothwendig, die die Geldkräfte der Gemeinde übersteigen, so kann sich die Gemeindevertretung unter Anschluß eines Planes und Kostenvoranschlages mit gleichzeitiger Begründung der unabweisbaren Nothwendigkeit um eine Anshilfe aus dem Landesfonde an die Bezirksbehörde, respective Landesauschuß bittlich verwenden.

Neben den Gemeindestraßen sind auch Concurrenzstraßen (früher Bezirksstraßen genannt) durch die Gemeinden zu conserviren. Welche diese Straßen sind, hat der Landtag mit dem Gesetze vom 2. April 1866 bestimmt. Ueber die Erhaltung dieser Concurrenzstraßen bestehen die Gesetze vom 13. Mai 1864 und 28. Jänner 1867, deren wesentliche Bestimmungen folgende sind:

Zur Erhaltung der Concurrenzstraßen können die Gemeinden neben den Naturalleistungen im baren Gelde nie über 10% der directen Steuern verhalten werden. Die Schneeausschäufung auf Concurrenzstraßen ist von Gemeinden, die nicht über 1 Meile von der Straße entfernt sind, zu besorgen. Für jeden frühern Bezirk ist ein Straßencomité aus höchstens 7 Personen auf 6 Jahre von den Ortsvorstehern zu wählen, welches die gesammte Verwaltung dieser Straßen über sich haben wird.

Diese Concurrenz-Gebiete können auch über die Bezirksgränzen mit Bewilligung des Landesauschusses ausgedehnt werden. Die Baarauslagen für die Concurrenz-Straßen sind auf alle Gemeinden des Concur-

renzbezirktes durch Zuschlag auf die directen Steuern zu vertheilen.

Die Gemeinde-, Ortschafts- oder individuelle Vertheilung der Naturalleistungen, bestimmt das Straßencomité.

In dieses Comité hat auch derjenige, der im Concurrenzgebiete die höchste Steuer zahlt, das Recht einzutreten. Diese Comité-Mitglieder besorgen das Geschäft unentgeltlich, jedoch werden ihnen die Barauslagen vergütet. Das Comité beschließt, der Obmann desselben vollzieht. Jährlich ist ein Präliminare und Rechnung zu legen. Beschwerden gegen das Comité gehen an den Landesausschuß. Fragen über die Bemanthung der Straßen sind von der landesfürstlichen Regierung zu entscheiden. — Das Expropriationsrecht und die Aufsicht über den flaglosen Stand der Straßen steht der Bezirksbehörde zu, welche daher auch das Comité zur Erfüllung seiner Pflicht zu verhalten hat.

III. Die Ertheilung der Ehemeldzettel (Nr. 8).

Die Ertheilung der Ehemeldzettel (§. 28 Nr. 8) steht dem Gemeindevorsteher zu. Dieser wird solche nur an Heimatsberechtigte ertheilen, und wird deshalb mit dem betreffenden Gemeindeausschuße der Untergemeinde Rücksprache pflegen. Ist derselbe ein Pupille, oder ein Militärpflichtiger unter 23 Jahren, so ist er im ersten Falle vor allem an die Vormundschafts-, und im zweiten Falle an die politische Behörde zu verweisen.

Ungleichen sind Urlauber, Reservisten, Patental-Invaliden an ihre vorgesetzte Behörde zu instradiren. Andere Abweisungsgründe kennt die Subernial-Verordnung vom 1. März 1832, Z. 4264 nicht; doch steht es dem Gemeindeausschusse frei, eine gewisse Tage zu Gunsten der Gemeindecasse von jedem Ehemeldzettel festzusetzen und um deren Genehmigung höhern Orts anzusuchen (§. 81). Viele Gemeinden hatten in früherer Zeit die löbliche Gewohnheit, von jedem Ehewerber zu verlangen, daß er eine bestimmte Anzahl Bäume auf der Hutweide setze. Diese Sitte ist besonders am Karste nachahmungswerth.

Mit der Ertheilung der Ehemeldzettel ist oft auch die Gemeindeaufnahme verbunden. Jede Gemeindeaufnahme ist der Bezirksbehörde und der früheren Zuständigkeitsgemeinde zur Eintragung in die Volkszählungsacten und die Gemeindematrikeln anzuzeigen.

Wird ein Fremder in den Gemeindeverband aufgenommen, so wird ihm das Heimatsrecht ertheilt. Der Gemeindeausschuß kann eine bestimmte Tage für die Ertheilung des Heimatsrechtes festsetzen, jedoch ist hiezu ein Landesgesetz erforderlich. Das Heimatsrecht gibt das Recht auf den Anspruch der Armenversorgung, und erstreckt sich auf die ganze politische Ortsgemeinde.

Eheliche Kinder haben das Heimatsrecht des Vaters, uneheliche jenes der Mutter, Frauenspersonen jenes ihrer Männer. Uebrigens wird auch durch die Erlangung eines öffentlichen Amtes in der Gemeinde das Heimatsrecht erworben. Militärpersonen gehören in jene

Gemeinde, wo sie beim Eintritt in den Militärdienst heimatsberechtigt waren.

Ueber die Erwerbung des Heimatsrechtes bestehen die Gesetze vom 25. October 1804, 17. März 1849, 24. April 1859 und 3. Dezember 1863.

IV. Der Einfluß auf die Volksschule (Nr. 11).

In Betreff der Volksschulen (§. 28 Nr. 11) hat die Gemeindevorsteherung vor der Hand zu sorgen, daß das für das Schulzimmer nothwendige Brennholz rechtzeitig beigehtellt, daß der Lehrer seine Gebühren zur Frist erhalte. Rückständler hat der Lehrer der Gemeindevorsteherung auszuweisen, und letztere hat gegen dieselben durch Pfändung, Transferirung, Schätzung und Feilbietung vorzugehen (§. 81). Ein besonderes Augenmerk wird die Gemeindevorsteherung auf den fleißigen Besuch der Schule von Seite der schulpflichtigen Kinder und der Sonntagschüler richten. Gegen die diesfalls nachlässigen Eltern oder Dienstväter, wird sie bei fruchtloser gütlicher Ermahnung mit Geldstrafen vorgehen.

V. Die Armenversorgung (Nr. 9).

In Betreff des Armenwesens (§. 28 Nr. 9) hat als Grundsatz zu gelten, daß jede Gemeinde ihre Armen selbst zu verpflegen hat, und daß nicht dieselben durch Betteln den andern Gemeinden zur Last fallen. Diese Armenvorsorge von Seite der Gemeinde tritt aber nur dann ein, wenn sich der Arme den Unterhalt

nicht selbst verdienen kann, und seine Anverwandtschaft in auf- und absteigender Linie außer Stande ist, für ihn zu sorgen.

Arbeitsfähige aber arbeitsscheue Arme sind zwangsweise zur Arbeit anzuhalten, oder bei constatirter Unverbesserlichkeit gar zur Aufnahme in das Zwangsarbeitshaus in Antrag zu bringen.

Der Gemeindevorsteher wird in Betreff der Armen vor allem wegen einen Beitrag aus dem Pfarr-Armenfonde mit dem Pfarrseelsorger und den Armenvätern Rücksprache pflegen. Zur Unterstützung der Armen ist vor allem das in jeder Pfarre bestehende mit dem Gesetze vom Jahre 1783 eingeführte Pfarrarmen-Institut oder der sogenannte Armenfond berufen. Die gewöhnlichen Einnahmsquellen desselben sind:

Fromme Armenlegate, Almosen aus Opferstöcken bei den Kirchen und aus wöchentlichen Sammelbüchsen von Haus zu Haus, Straf gelder von den Gerichten und Gemeinden, Musiklicenz gelder, dann Beträge, die zur Ueberschreitung der Sperrstunde gezahlt werden, das Armendrittel von ab intesto verstorbenen Geistlichen, 1% des Erlöses von jeder freiwilligen Mobilarlicitation, der Erlös der aus Felddiebstählen und Flurenfreveln herrührenden Gegenständen.

Die Opfer- und Sammelbüchsen sind nur in Gegenwart des Pfarrers und der Armenväter zu eröffnen. Aus dem Armenfonde werden heimische ganz arbeitsunfähige Arme bleibend oder zeitweilig mit Geld, Naturalien, Holz, Kleidern u. s. w. theilt, je nach dem

Gutachten des Pfarrers und der beiden Armenväter. Sind diese über die Betheilung nicht einig, so hat die Bezirksbehörde zu entscheiden.

Die Aufsicht über die Armenfonde steht der Bezirksbehörde, die Verwaltung dem Pfarrer und den beiden von dem Bürgermeister und Pfarrer zu wählenden Armenvätern zu. Die Rechnungsführung muß ein Viertel, ebenfalls auf diese Art Gewählter besorgen. Der Pfarrer als Verwaltungsvorsteher darf nicht auch zugleich Cassenverwalter oder Rechnungsführer sein, auch darf er die Cassen ohne Gegenperre unter keiner Bedingung bei sich in Aufbewahrung haben. Einen Schlüssel hat der Pfarrer, und die andern zwei je ein Armenvater bei sich zu haben. Alle Rechnungen, Gesuche, Eingaben, Urkunden u. s. w. müssen von allen 3 Verwaltern bei sonstiger Ungiltigkeit unterschrieben sein.

Alle Jahre ist die Rechnung zu verfassen und den versammelten Gemeindevorstehern sammt den Beilagen zur Prüfung vorzulegen.

Wenn durch das Armeninstitut nicht für alle hinreichend vorgesorgt werden kann, so wird der Gemeindevorsteher in anderer Weise, allenfalls durch eine tourweise Verpflegung von Haus zu Haus in der Untergemeinde des Armen oder nur bei den Vermöglichern für dieselben zu sorgen haben.

Bare Auslagen für Arme in fremden Gemeindepitälern u. s. w. müßten schon aus den Gemeinde- oder Bezirkscassen bestritten werden. Im Erkrankungsfalle sind solche vom Bezirkswundarzte unentgeltlich zu be-

handeln, die Gemeinde aber hat den Aerzten die unentgeltliche Gemeindefuhr beizustellen. Tauffcheine sind den Armen unentgeltlich zu verabfolgen, und müssen auch im Todesfalle unentgeltlich vom Pfarrer zu Grabe geleitet werden.

Arme, welche wegen physischer Gebrechen sich selbst nichts verdienen können, z. B. Blinde, Taubstumme, Irrsinnige sind wo möglich in solche Institute zu unterbringen. Es bestehen namentlich für Krain mehrere solche Stiftungen, welche jährlich ausgeschrieben werden.

Vermögenslose schwangere Frauenzimmer soll der Gemeindevorsteher noch rechtzeitig anweisen, sich in eine Gebäranstalt zu begeben.

Ist die Armuth vorübergehend durch Feuersbrünste, Hagel- und Frostschäden, Ueberschwemmungen herbeigeführt, so soll die Gemeindevorsteherung Sammlungen im Gelde und Naturalien einleiten und sich auch bei der Bezirksbehörde wegen Veranlassung der Sammlung im Bezirke, im ganzen Lande oder Reiche bewerben.

Der Gemeindevorsteher soll aber auch solchen Calamitäten schon im Vorhinein entgegen zu kommen trachten, dadurch, daß er alles mögliche anwendet, um die Leute zur Affecuranz und zur pünktlichen Einzahlung dieser Prämien zu vermögen. Es bestehen doch schon jetzt Affecuranzen für Gebäude, Früchte, Vieh, Einrichtungsstücke u. s. w. In dieser Richtung wären die Leute aufmerksam zu machen, daß sie die Gegenstände nicht für zu hohe Beträge assureiren möchten, weil dann jahrelang eine größere Prämie gezahlt werden muß,

schließlich aber doch nur der Schade nach dem Schätzungswerthe vergütet wird.

Bettler aus fremden Gemeinden sind ohneweiters in die eigene Gemeinde zurückzuweisen, jedoch soll auswärtigen Armen die Gemeinde im Nothfalle ebenfalls die Unterstützung nicht versagen, und hat die diesfälligen Kosten sodann von seiner Heimatsgemeinde einzubringen.

Bettler mit verstellten Gebrechen, und Eltern, welche ihre Kinder unter 14 Jahren betteln lassen, sind dem Strafgerichte anzuzeigen.

VI. Die Vergleichsversuche (Nr. 12).

Zur Vermeidung der kostspieligen, mit vielem Zeitverluste der Landleute verbundenen Prozesse soll der Gemeindevorsteher oder einige von ihm in Vorschlag gebrachten und vom Gemeindeausschusse erwählten rechtlichen Vertrauensmänner, bei vorhandenen Streitigkeiten, die Streittheile zu sich vorladen, und sie zu vergleichen suchen (§. 28 Nr. 12). Diese Vergleichsversuche könnten am leichtesten Sonntags Nachmittag stattfinden.

Eine wahre Wohlthat für die Landleute ist ein solcher Vergleich namentlich bei Gränz- und Besitzstreitigkeiten, wo in der Regel die Proceß- und gerichtlichen Commissionskosten den Werth des Streitgegenstandes überschreiten. Einen großen Behelf wird der Gemeindevorsteher bei solcher Streitigkeit in den Katastral-Mappen finden, und es wäre daher sehr zu wünschen, daß sich jede Ortschaft diese ohnehin nicht theueren Mappen, solange sie noch vorrätzig sind, anschaffe.

Der zu Stande gebrachte Vergleich kann schriftlich durch Eintragung in ein hiezu vorgerichtetes Buch, oder nur mündlich unter Zeugen geschehen.

Wird er in das Buch eingetragen, so müssen die gesetzlichen Stempel beigeflebt werden.

VII. Freiwillige Mobilar-Licitationen und Realfeilbietungen (Nr. 13).

Will jemand freiwillig seine Fahrnisse licitando verkaufen, oder seine Grundstücke verpachten, so wird er sich beim Gemeindevorsteher melden, und dieser wird, wenn er keinen Anstand dagegen findet, die Licitation bei der Kirche kundmachen lassen, am bestimmten Tage aber sodann die Versteigerung vornehmen.

Ueber diese Amtshandlung wird er ein förmliches Protokoll aufnehmen, und solches sodann mit dem Scalamäßigen Stempel versehen. Selbstverständlich hat der Gesuchsteller alle diesfälligen Kosten, und die Entlohnung des Gemeindevorstehers und Ausrufers zu tragen (§. 28 Nr. 13).

Vom Gesammtverluste jeder freiwilligen Mobilar-Licitation kommt 1% an den Local-Armenfond abzuführen.

VIII. Die Ortspolizei (Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10).

Endlich ist eine Hauptaufgabe des Gemeindevorstehers die Ortspolizei.

Dieselbe theilt sich ab in folgende Unterabtheilungen:

- 1) Sorge für die Person und des Eigenthums (§. 28 Nr. 2).

In dieser Hinsicht hat der Gemeindevorsteher den Gesetzesüberschreitungen vorzubugen, und bei verübten Verbrechen oder Uebertretungen die Beschuldigten auszuforschen, anzuhalten und dem Strafgerichte zu übergeben; die schon einmal gerichtlich abgestraften und die bekannten, übelberüchtigten Personen in der Gemeinde in steter Aufsicht zu halten, endlich dem Fremdenverkehre ein besonderes Augenmerk zu schenken.

Nächtlichen Unterstand fremden, unbekanntem Individuen darf nur derjenige, der ein öffentliches Wirthsgewerbe betreibt, geben, und ein solcher ist verpflichtet, jeden Fremden, dem er mehr als eine Nacht Unterstand gibt, dem Ortsvorsteher mit Namen und Herkunft anzugeben. Bagabunden, Landstreicher, dienstlose fremde Dienstboten und Bettler sind aus der Gemeinde abzuschaffen. Zeigt sich eine Zigeunerbande, so ist hievon die Bezirksbehörde oder die Gendarmerie zu deren Abschaffung zu intimiren. Die Nacht- und Kirchenwache hat vom Abend bis zum Morgen in jeder Ortschaft gehalten zu werden.

Die Blödsinnigen und die Stummen in der Gemeinde, dann die Landesverwiesenen und Abgeschafften, welche in dem Polizeianzeiger beschrieben werden, sind bezüglich ihres Wiedererscheinens in Evidenz zu erhalten.

Individuen, der letzteren Art, sind dem Gerichte zur Abstrafung wegen verbotener Rückkehr zu übergeben.

In gleicher Weise sind die aus dem Zwangsarbeits-hause entlassenen Individuen zu überwachen, und die Militärausreißer, d. i. jene Soldaten, welche entfernt von ihrem Regimente angetroffen werden, ohne sich über die Zulässigkeit ihrer Entfernung durch Abschied, Paß oder Urlaubszettel ausweisen zu können, auszuforschen, und sie behufs der Aufgreifung dem nächsten Gensdarmrie-Posten anzuzeigen, oder sie gleich selbst aufzugreifen.

Alle auf Reise- und Legitimationsurkunden bezüglichen Amtshandlungen verbleiben dem Bezirksamte; dagegen haben die Gemeinden das Meldungswesen nach den Vorschriften (L. G. B. 1857 Nr. 60, 1858 II. Th. Nr. 24, 1858 I. Th. Nr. 87) zu besorgen.

Die Gemeinden sind nach §. 10 des Gem. Ges. zur Ausweisung aller jener Auswärtigen ermächtigt, welche sich mit der Heimatsberechtigung nicht ausweisen, oder nicht darthun, daß sie Schritte zur Erlangung eines solchen Nachweises gethan haben; dann jene, welche keinen ordentlichen Lebenswandel führen oder der Mildthätigkeit zur Last fallen.

Die Hauslaken müssen mit einer 4 Schuh hohen Wand und einer sperrbaren Thüre versehen sein.

An Markt- und Kirchenfesttagen, am Sonnabend und Sonntagen, wo gewöhnlich die Wirthshäuser mehr besucht werden, hat der Gemeindevorsteher, oder ein von ihm Abgeordneter mit dem Gemeindediener die Wirthshäuser zur Vermeidung von Kaufereien und Schläge-

reien besonders zu beaufsichtigen, und auf die Einhaltung der Sperrstunde zu sehen. Klug ist es, schon im Vorhinein solche Tage der Bezirksbehörde anzuzeigen, damit an denselben die Gensd'armerie zur Assistenz in die Gemeinde entsendet werden könne. Jeder Dawiderhandelnde ist vom Gemeindevorsteher abzustrafen.

Folgende Vorfälle dieser Art sind jedoch dem Strafgerichte anzuzeigen:

- a) Gewaltsame Einfälle in ein fremdes Grundstück;
- b) boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes, des Telegrafens, der Eisenbahnen;
- c) Einschränkung der persönlichen Freiheit, oder Entführung;
- d) körperliche Verletzungen, Mord und Todschläge;
- e) Kindesweglegung, Abtreibung der Leibesfrucht, Verheimlichung der Geburt;
- f) Raubanfalle und gefährliche Drohungen;
- g) Vorschubleistung, d. i. wenn jemand absichtlich unterläßt ein Verbrechen zu hindern, oder wenn jemand Verbrecher vor der Obrigkeit verhehlt und ihnen zur Entweichung hilft.
- h) Diebstähle, Betrügereien, Verletzung oder Wegräumung der Gränzsteine, Veruntreuungen, Verhehlung oder Ansiehbringung gestohlenen Gutes.

2) Straßenpolizei (§. 28 Nr. 3).

Eingespante Fuhrwerke dürfen ohne Beaufsichtigung nicht auf den Straßen gelassen werden; das zu

breite Laden (über 9 Schuh) oder Ueberladen der Fuhrwerke (mehr als 60 Str.), das schnelle Fahren durch die Ortschaften, mit der Peitsche Schnalzen, die Unterlassung den Radschuh an abhängigen Stellen zu unterlegen, ist bei Strafe verboten. Die Daviderhandelnden sind vom Gemeindevorstande abzustrafen.

Das Einlegen der Reißkette ist nur beim Glatteis gestattet. Mauthpächter müssen zur Nachtzeit den Mauthschranken bei Strafe beleuchten.

Die Aufstellung der Wägen und Berrammelung der Straßen ist verboten, die Kellertiefen und Fallthüren am Eingange der Häuser müssen versichert sein.

Dem Gerichte zur Abstrafung anzuzeigen ist:

Beschädigung von Laternen, Brücken, Geländern an der Straße, wenn durch schnelles Fahren oder durch Stehenlassen der Pferde im Freien ohne Aufsicht jemand verunglückt ist.

3) Feldpolizei (§. 28 Nr. 3).

In dieser Beziehung besteht das Feldschutzgesetz vom 30. Juni 1860, welches alle Beschädigungen an Grundstücken, Bäumen, Zäunen, Wasserleitungen, Feldbrunnen, Viehtränken, stehenden Früchten, Feldgeräthschaften u. s. w. als Feldfrevel und strafbar erklärt.

Es kann aber auch der Gemeindeausschuß in dieser Beziehung noch besondere, den Localverhältnissen entsprechende, wenn auch ökonomische Feldvorschriften oder Weingartenordnungen beschließen (§. 35), z. B.:

Wo und wann in den Gemeindegutweiden das Laub gesammelt, das Fahrenkraut geschnitten, die Wachholderbeeren abgeklaut, das Gras gemähet werden soll. Welche Gegend als Viehweide für das Rindvieh, und welche für das Kleinvieh, Schafe, Lämmer u. s. w. bestimmt ist; wann die gemeinschaftliche Viehweide zu beginnen hat, auf welchen Wegen das Weidevieh getrieben werden soll, welche Gegenden in Schonung gelegt und der Beweidung entrückt werden. Wer und wie viel jeder Besitzer Vieh auf der Gutweide weiden könne. Bis wann die Raupen vertilgt, dann bis wann die Maikäfer eingeklaut, und welche Quantitäten ein jeder Besitzer derselben an die Gemeindevorsteherung abzuliefern hat.

Die Gemeinde hat bestimmte ökonomische und polizeiliche Vorschriften in Betreff der Holzausweisung aus dem gemeinschaftlichen Walde zu beschließen.

Die Aufsicht über alles dieses kann jede Untergemeinde oder mehrere zusammen einem verlässlichen Manne übergeben, sie soll ihn als Feld- oder Waldhüter bei der Bezirksbehörde beedigen lassen, und ihn nach irgend einem Modus entgelten.

Der Aussage eines solchen beedigten Feldhüters ist gesetzlich Glauben beizumessen, er hat auch das Recht zu pfänden und genießt die Vortheile einer öffentlichen Wache, d. h. jede mündliche oder thätliche Beleidigung wird so bestraft, als wenn sie einem kaiserlichen Diener in seinem Dienste verübt worden wäre.

Solange die Verordnung von 1860 nicht aufgeho-

ben wird, müssen diese Strafen an die Bezirksbehörde für den Landesculturfond abgeführt werden.

In Betreff der Privat-Entschädigungsansprüche soll ein Vergleich versucht werden; kommt solcher nicht zu Stande, so soll die Gemeinde einen Betrag als Sicherstellung für den Beschädigten bestimmen, solchen bei der Gemeinde erlegen lassen und die Parteien auf den Rechtsweg weisen.

Bei Ueberschwemmungen, Waldbränden und andern allgemeinen Calamitäten müssen ganze Gemeinden aufgeboten werden, mitzuhelfen.

4) Lebensmittel- und Marktpolizei (§. 28 Nr. 4).

Der Gemeindevorsteher wird in dieser Hinsicht die Maßereien und Gewichte in den Verkaufsläden, die Flaschen in den Wirthshäusern öfters untersuchen, ob sie richtig und eimentirt sind. Zur Erprobung der richtigen Maße soll in jeder größern Gemeinde oder für mehrere Gemeinden zusammen ein Eimentirer aufgestellt sein, dessen Beeidigung dem Bezirksamte vorbehalten ist.

Er soll jede Ueberschreitung der Fleischartife und die Maßelabnahme der Müllner im ersten und zweiten Falle selbst abstrafen, im dritten Falle aber dem Strafgerichte anzeigen; überhaupt soll er sehen, daß die Mühlordnung vom Jahre 1814, soweit sie noch in gesetzlicher Übung steht, eingehalten werde.

Schnellwagen sollen im öffentlichen Verkehre nicht

geduldet werden, sondern Schallwagen mit eimentirten Gewichtern.

Er soll sehen, daß gesunde, unverfälschte Lebensmittel verkauft werden. Verdorbene hat er zu confisciren und die Verkäufer nebstbei noch dem Strafgerichte anzuzeigen.

Auch die Wirthe sind zu beaufsichtigen, damit sie die Gäste nicht überhalten, und sind ihnen erforderlichen Falles Speisetarife vorzuschreiben. Jeder Wirth ist verpflichtet, den Eingang zu seinem Hause zu beleuchten. Jahrmärkte können In- und Ausländer besuchen mit allen im freien Verkehre gestatteten Waaren. Auf Wochenmärkte können doch nur Lebensmittel, die in der Umgegend gewonnen werden, gebracht werden.

Bei Wochenmärkten dürfen die ersten Stunden des Tages von den Vorkäufern nicht besucht werden. Gemeinden mit Märkten sollen eine Marktordnung haben, welche den Marktstandesgeldertarif und andere Local-Bestimmungen zu enthalten hat.

Dieser Tarif muß von der Bezirksbehörde genehmigt sein.

An Sonn- und Feiertagen dürfen Märkte nicht gehalten werden.

Dem Gerichte zur Abstrafung werden anzuzeigen sein:

Unerlaubte Verabredungen von Gewerbsleuten, die Preis- oder Lohnerhöhungen bezwecken oder um Lebensmittel-Vorräthe zu verheimlichen; Aufkaufen von Scheidemünze mit Agio; der Gebrauch unechten Gewichtes und Maßereien im öffentlichen Verkehre.

5) Gesundheitspolizei.

Allem, was dem Leben und der Gesundheit der Menschen nachtheilig sein könnte, ist möglichst vorzubeugen.

Der Gemeindevorsteher soll sehen, daß der Todtenbeschauer seine Pflicht thut, und nicht die Beschauzettel ausstellt, ohne den Todten gesehen zu haben; daß kein Fleisch von einem nicht vorher vom Fleischbeschauer untersuchten Thiere verkauft werde, daß der Fleischbeschauer nach der gesetzlichen Instruction vorgehe, auf welche hie-mit hingewiesen wird; daß die Findelkinder die in der Gemeinde in Verpflegung sind ordentlich verpflegt werden; bissige, herrenlose unnöthige Hunde sollen in der Gemeinde nicht geduldet werden und soll der Gemeindevorsteher den Wasenmeister auffordern, solche einzufangen. Der Verkauf des unreifen Obstes, verdorbenen Weines oder Bieres ist nicht gestattet und ist solches zu vertilgen.

Den Wasenmeistern ist das Halten der Schweine strenge verboten.

Alles todte Vieh ist vom Wasenmeister abzuholen, und hat derselbe das Vorkommen einer ansteckenden Viehkrankheit sogleich dem Gemeindevorsteher anzuzeigen. Beim Ausbruche der Wuthkrankheit sind sogleich alle umliegenden Ortsvorsteher zu verständigen; alle auf der Gasse frei herumlaufenden Hunde sind zu vertilgen.

Die Nasgruben müssen tief sein, mit gestampfter Erde zugedeckt werden und weit von der Ortschaft entfernt sein. Sümpfe und stehende Laken sind möglichst

trocken zu legen. Jeder Friedhof muß von der Ortschaft entfernt, ummauert, mit einer Todtenkammer versehen sein, wohin die Leichen bei Epidemien, sogleich nach dem Tode übertragen werden. Die Gräber müssen 6 Schuh tief, 4 Schuh weit auseinander sein, und dürfen vor 10 Jahren nicht wieder geöffnet werden.

Der Gemeindevorsteher soll sorgen, daß die Bevölkerung der für die Gesundheit so nothwendigen Keilichkeit sich beleiße, daß die Wohnungen gelüftet und nicht überfüllt werden.

Bei der Impfung hat der Gemeindevorsteher zu sehen, daß alle Kinder derselben unterzogen, und daß die Kinder rechtzeitig dem Impfarzte vorgeführt werden.

Bei Wahrnehmung von außergewöhnlich vielen Kranken in der Gemeinde, sowohl der Menschen als Thiere, ist sogleich an das Bezirksamt die Anzeige zu machen.

Bei Epidemien und Viehseuchen soll er genau alles, was ihm vom Arzte angeordnet wird, unumsichtiglich in der Gemeinde durchführen, weil nur auf diese Weise erfahrungsgemäß dem Umsichgreifen der Krankheiten vorgebeugt werden könne.

Syphilitische Kranke müssen sogleich von Amtswegen in das nächste Spital zur Heilung übergeben werden.

Dem Gerichte zur Abstrafung anzuzeigen ist:

Auffallende Unwissenheit der Aerzte oder Wundärzte, oder Vernachlässigung der Kranken durch dieselben. Quacksalber, Afterhebammen, die unbefugter Weise dieses Gewerbe ausüben. Verkauf von verbotenen Arzneimitteln und unbefugter Handel mit Gift und Materialien.

Wenn durch Unvorsichtigkeit mit Schießgewehren, wenn durch Unterlassung der Aufsicht über die Kinder jemand verunglückt ist. Wenn vom Hausherrn nicht der Ausbruch des Irzsinnes bei einem Menschen, oder der Ausbruch der Wuth bei einem Thiere sogleich angezeigt, oder verheimlicht wird. Das Halten wilder Thiere oder bössartiger Hausthiere, wenn jemand dadurch Schaden erlitten hat; Verunreinigung von Brunnen durch Einwerfen von todten Thieren u. dgl. Der Verkauf unbeschauten Fleisches, Nichtbefolgung der Vorschriften bei einer Viehseuche, Verfälschung oder gesundheitschädliche Bereitung von Eßwaaren, Mißhandlungen durch Mißbrauch der häuslichen Zucht an Kindern und Dienstboten; Mißhandlungen und schlechte Behandlung der Aeltern durch ihre Kinder und Stiefkinder.

6) Gesindepolizei (§. 28 Nr. 6).

Die Gesindepolizei umfaßt die Handhabung der Vorschriften, die die dienende Klasse betreffen:

Welche Rechte und Pflichten die Dienstboten haben, wie sie sich gegen ihre Dienstgeber und im Allgemeinen zu benehmen haben, wie solche accordirt und entlassen werden, wie bei Weigerungen den Dienst anzutreten, oder den Dienstboten in Dienst zu nehmen, wie bei Erkrankungen derselben vorzugehen ist, unter welchen Bedingungen der Dienstesaustritt vor der accordirten Zeit gestattet ist, alles dieses bestimmt die Dienstbotenordnung vom Jahre 1859.

Die Vorschriften über das Verhältniß der Gesellen zu ihren Meistern sind im Gewerbegeetze vom Jahre 1859 §§. 72—87, jene der Lehrlinge zu ihren Herren in den §§. 88—105, endlich jene der Handelsgehilfen (Commis) zu ihren Handels-Chefen im Handelsgesetze vom Jahre 1863, §§. 57—65 umständlich zu finden, auf welche Gesetze sich hier berufen wird, da es zu weit führen würde, alle diese vielen Bestimmungen hier auseinanderzusetzen. Jeder Geselle muß mit dem Arbeitsbuche, jeder Dienstbote mit dem Dienstbotenbuche versehen sein.

Dieselben werden vom Gemeindevorsteher gegen Ertrag eines fixen Betrages und des Stempels ausgefertigt. Die Handelsgehilfen müssen Zeugnisse ihres früheren Dienstherrn mit sich führen. Kein Geselle oder Dienstbote darf ohne ein solches Buch in Dienst aufgenommen werden.

Wird es sich handeln um eine Uebertretung gegen die Dienstbotenordnung, welche mit einer Strafe belegt ist, so wird der Gemeindevorsteher das Strafrecht ausüben, wie später beschrieben ist.

Wenn es sich aber um eine andere Streitigkeit zwischen Dienstherrn und Dienstboten handelt, z. B. Lohnvorenthaltung, Dienstesentlassung u. s. w., so wird der Gemeindevorsteher einen Vergleich versuchen, und wenn ihm dieser nicht gelingt und der Dienstesaustritt nicht vor mehr als 1 Monat erfolgt ist, beide Theile, allenfalls auch Zeugen mit ihren Aeußerungen kurz zu Protokoll nehmen, und dann nach der Dienstboten-

Ordnung erkennen. Dagegen steht den Parteien frei, binnen 14 Tagen an die Bezirksbehörde die Berufung zu ergreifen, wohin sodann dieses Protokoll einzusenden ist.

Alle Streitigkeiten aus dem Dienstverbande, wo der Dienstesaustritt schon vor mehr als 1 Monate erfolgt ist, gehören vor die Gerichtsinstanzen. Streitigkeiten der Handelsgelhilfen, Gesellen und Lehrlingen mit ihren Dienstherrn innerhalb 30 Tagen, sind in gleicher Weise vor der Genossenschaftsvorsteherung auszutragen, nur wenn keine besteht, oder der Arbeitsgeber derselben nicht angehört, sind sie von der politischen Behörde durchzuführen.

7) Sittlichkeitspolizei (§. 28 Nr. 7).

Die Wirthshäuser sind in strenger Aufsicht zu erhalten, damit sie nicht der Unsittlichkeit Untersehleif geben, verdächtige Dirnen sollen zur Bewirthung nicht gestattet werden; das Kartenspiel soll so viel als möglich hintangehalten, die verbotenen Hazardspiele aber gar nicht geduldet werden; den Gesellen der Handwerker und den Dienstboten ist das Spielen um Geld überhaupt nicht gestattet. Herumziehende Comedianten, Seiltänzer u. s. w. sind besonders zu beaufsichtigen, auch damit sie nicht etwas vorzeigen, was gegen die Sittlichkeit verstößt. Dieselben müssen die Bewilligung vom Landesstatthalter vorzeigen, sonst dürfen sie sich nicht in der Gemeinde aufhalten.

An gebotenen Fasttagen, am Vorabende der höchsten Festtage, an Feiertagen und Samstag, vom Ad-

vente bis zu den h. drei Königen, in der Fastenzeit bis zum 1. Sonntage nach Ostern dürfen Bälle und Tanzmusiken nicht abgehalten werden.

Alle Sonn- und Feiertage sind bis 4 Uhr Nachmittags alle Gattungen der Spiele in Kaffee- und Wirthshäusern verboten. Tanzmusiken dürfen an erlaubten Sonn- und Feiertagen erst 1 Stunde nach dem nachmittägigen Gottesdienste anfangen und müssen um 10 Uhr Abends geschlossen werden.

Auch Haustanzunterhaltungen und Hochzeiten mit Tanz sind der Gemeindevorsteherung anzuzeigen.

Die Sperrstunde bis 10 Uhr Abends im Winter und bis 11 Uhr im Sommer, soll strenge eingehalten und nur in besondern Fällen dem Wirthe die Lizenz zur Ueberschreitung derselben gegen Erlag von 52 $\frac{1}{2}$ fr. bis 12 Uhr, und 1 fl. 5 fr. über Mitternacht, an den Armenfond, vom Gemeindevorsteher ertheilt werden.

Tanzunterhaltungen sind oft die Veranlassung zu Unsitlichkeiten, Verschwendung, Schlägereien u. s. w., daher solche so viel als möglich hintanzuhalten sind, und wenn sie bei besondern Anlässen schon der Gemeindevorsteher zu bewilligen findet, so soll jede solche Unterhaltung, ohne fortwährende Beaufsichtigung von Seite des Gemeindevorstandes nicht vor sich gehen. Bei solchen Tanzmusiklicenzen ist zu Gunsten des Armenfondes eine Gebühr mit 10 fr. von jedem Musikanten und als Grundtage 1 Gulden 5 fr. abzunehmen.

Das nächtliche Ausbleiben des Gefindes, die Nachtschwärmerie, das Lärmen, Sauchzen, schreiende Singen

ist nicht zu gestatten, und sind die Dawiderhandelnden zu bestrafen; ebenso die Thierquäler.

Das Umstehen vor der Kirche während der Andacht, soll eben so wenig geduldet werden, als das Offenhalten der Wirthshäuser während der Andachtzeit.

Folgende, die öffentliche Sittlichkeit besonders gefährdende Vorfälle soll der Gemeindevorsteher dem Gerichte zur Abstrafung anzeigen:

Religionsstörung, Unzucht, Schändungen unmündiger Personen, Unzucht gegen die Natur, Blutschande, Verführung einer zur Erziehung anvertrauten Person, Kuppelerei, Unterschleif zur Unzucht von Wirthen, Personen, die unzüchtiges Gewerbe zum öffentlichen Aergeriß treiben und junge Leute verführen, dann jene, die solchen Personen zu diesem Zwecke Unterstand geben. Das Spielen der Hazardspiele, Trunkenheit der Arbeiter an den Gerüsten, oder die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben.

Bau- und Feuerpolizei (§. 28 Nr. 10).

Neubauten oder größere Veränderungen der Gebäude, dürfen ohne Bewilligung des Gemeindevorstehers nicht vorgenommen werden. Der Gemeindevorstand wird in diesem Falle sich einen Bauplan vorlegen lassen und wird den Bauort commissionell besehen und untersuchen, ob die Baulinie nicht gestört, die Mauerstücke, Dippelböden, Rauchfänge u. s. w. fest und feuersicher veranschlagt sind, und wenn er sonst in öffentlicher Rücksicht keinen Anstand dagegen findet und auch die Anrainer

keine Einwendungen dagegen vorbringen, den Bauconsens geben.

Handelt es sich um eine Baute an einer Reichsstraße (welche stets 2 Rlftr. weit vom Straßengraben entfernt sein muß), so wird er den betreffenden Bezirks-Ingenieur, bei Bauten an einer Concurrrenzstraße, den Obmann des Concurrenzausschusses, bei Bauten an der Eisenbahn, den Bahnsections-Ingenieur zur Localaugenscheins-Commission beiziehen.

Für Bauten von Betriebsanlagen mancher Gewerbe, z. B. Fabriken, Gärbereien, Schlachthäuser, Glashütten u. s. w. sind die §§. 31—38 der Gewerbe-Ordnung maßgebend.

Der Gemeindevorsteher wird trachten, daß bei jedem neuen Hausbau das Dach mit Ziegeln oder Schiefer eingedeckt, und die Räumlichkeiten gesund und nicht zu eng gemacht werden, daß bei Einkehrwirthshaus-Bauten ein Platz zwischen der Straße und dem Hause für die Wagen übrig bleibt. Wenn das Haus fertig ist, hat er solches nochmals in allen diesen Richtungen zu besehen, worauf er den Bewohnungsconsens hinaus gibt.

Wie russische Rauchfänge errichtet werden sollen, bestimmt das Hof-Dekret vom 5. März 1846.

Wasserbauten, z. B. Errichtung einer Mühle, Wehre u. s. w. können jedoch nur mit Bewilligung der politischen Behörde ins Werk gesetzt werden.

Wie überhaupt Wohn- und Wirthschaftsgebäude feuersicher zu erbauen sind, bestimmt umständlich die

Feuerordnung für das flache Land vom Jahre 1795, (Landesgesetzblatt Seite 698).

Zur Vorbeugung von Feuersbrünsten sollen Zündhölzel so verwahrt sein, daß Kinder nicht dazu kommen. Vor dem Schlafengehen hat jeder Hausherr genau nachzusehen, ob alles Feuer ausgelöscht ist. Schmalzbrände sollen mit Küchen-Salz beworfen werden.

Dem Strafgerichte zur Abstrafung anzuzeigen sind:

Wenn durch Unterlassung der Ausstellung von Wahrungszeichen bei einem Baue, oder wenn aus Unvorsichtigkeit des Baumeisters, oder durch Verstellen der Straßen bei Nachtzeit durch Wägen, Fässer u. s. w., oder durch Herabwerfen von Fenstern jemand verunglückt. Das Tabakrauchen an feuergefährlichen Orten, das Betreten solcher Orte mit offenem Lichte, das Verheimlichen eines ausgebrochenen Feuers, das Schießen im Orte, die Trocknung des Holzes ober dem Herde; die Dörrung des Flachses innerhalb der Ortschaft.

Der übertragene Wirkungskreis der Gemeinden.

I. Strafrecht.

Welche Geschäfte den Gemeinden noch übertragen werden weiß man vorläufig noch nicht.

Ein großes Vorrecht, welches den Gemeinden eingeräumt wurde, ist das Strafrecht. Darum aber muß dasselbe unparteiisch, ohne Gunst oder Haß, Freundschaft oder Feindschaft, und ohne Rücksicht auf Privatvortheile oder Nachtheile ausgeübt werden.

Das Strafrecht steht dem Gemeindevorsteher gemeinschaftlich mit den beiden Gemeinderäthen zu.

Nachdem diese drei Männer selten in einer Dittschafft wohnen, so können zur Vermeidung der vielen Hin- und Herwege allenfalls alle Wochen oder alle 14 Tage bestimmte Tage für die Strafverhandlungen angeordnet werden, zu welchen Kläger, Beschuldigte und Zeugen vorzuladen sind.

Ueber jede Strafverhandlung soll ein besonderes, tabellarisches Protokoll aufgesetzt, und von den 3 Richtern unterschrieben werden, damit im Falle des Recurses der Gemeindevorsteher welche Schrift der Bezirksbehörde einzuschicken hat.

Die Aussagen der Einvernommenen sind ganz kurz, doch klar und ausdrücklich einzutragen, den Parteien können auf ihre Kosten auch Abschriften von diesem Protokolle ertheilt werden. Erscheint Anzeiger oder ein Zeuge nicht, so soll Letzterer mit einer Geldstrafe abgestraft werden und hat derselbe nebstbei noch den Erschienenen den gemachten Weg zu zahlen, wenn deswegen die Verhandlung übertragen werden mußte.

Erscheint der Beklagte nicht, so soll er auf Grundlage der Zeugenaussagen in *contumaciam* verurtheilt werden und ist ihm das Urtheil dann schriftlich oder mündlich durch den Gemeindediener kundzumachen. Die Strafe ist nur im Gelde, oder wenn diese Strafe uneinbringlich ist, als Arrest auszusprechen. Stock- und Ruthenstreiche dürfen nicht verhängt werden, wohl aber könnte zur Strafe jemand zur Arbeitsleistung für die

Gemeinde verurtheilt werden. Die Strafe kann gelinder oder schärfer sein, je nach der Art der geschehenen Uebertretung oder nach der größern oder geringern Schuld, Verstocktheit, Nothstand, Gemüthsart, Lebenswandel, Erziehung des Uebertreters. Der politischen Strafgerichtsbarkeit der Gemeinde untersteht jedermann; ausgenommen sind Militär-Urlauber und Reservisten.

Begeht ein solcher eine Uebertretung, so ist die Anzeige an das nächste Militär- oder Stationscommando zu erstatten. Unmündige, d. i. Personen, die noch nicht das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, sollen nur dann von der Gemeinde abgestraft werden, wenn deren Aeltern oder Vormünder an ihnen die häusliche Zucht verabsäumen.

Dem Gemeindevorsteher steht zu, die Bestrafung aller Ortspolizeiübertretungen, wie sie oben beim selbstständigen Wirkungskreise besprochen worden sind und entweder durch bereits bestehende l. f. Gesetze oder durch Beschlüsse des Gemeindevorstandes (§. 35) oder durch Verfügung des Gemeindevorstehers (§. 59), als solche erklärt und verpönt sind. Die Bestrafung jener Uebertretungen aber, welche durch das Strafgesetz verpönt sind und oben kurz angedeutet wurden, steht dem Gerichte zu, und der Gemeindevorsteher hat solche nur anzuzeigen.

Wenn der Angeschuldigte die That läugnet, so kann er nur verurtheilt werden, wenn 2 Zeugen, oder der Anzeiger und 1 Zeuge, oder wenn der beeidete Feldhüter die That aus eigener Wahrnehmung bestätigen; kann man einen solchen Beweis nicht herstellen, so ist er wegen Mangel an Beweise zu entlassen. Stellt sich

aber seine Unschuld heraus, so muß er unschuldig erklärt werden und kann sich auch ein Schuldlosigkeitszeugniß kostenfrei ausbitten.

Der Verurtheilte hat auch sämmtliche Kosten zu zahlen, so wie die Vorladung der Zeugegebühren, der Alimentationskosten im Arreste u. s. w., jedoch sind Zeugen für ihren Weg nur dann zu bezahlen, wenn sie so arm sind, daß sie vom Tag- oder Wochenlohne leben, oder wenn sie 4 Stunden weit gekommen sind.

Wenn vom Tage der begangenen That bis zur Vorladung des Beschuldigten bereits 3 Monate verstrichen sind und der Beschuldigte auch keinen Vortheil von der strafbaren Handlung mehr in Händen hat, so ist die Strafe verjährt, d. h. der Beschuldigte kann nicht mehr bestraft werden.

Den Verurtheilten, oder den aus Mangel der Beweise Freigesprochenen, steht frei, sich gegen das Straf-erkenntniß der Gemeinde zu berufen, u. z. binnen 24 Stunden vom Tage des angekündigten Urtheils. Hat sich jemand mündlich oder schriftlich berufen, so hat der Gemeindevorsteher nach Verlauf von 14 Tagen, binnen welchen es dem Recurrenten frei steht eine schriftliche Berufungsausführung zu überreichen, die Straftabelle an die Bezirksbehörde einzusenden.

Ist das Urtheil wegen verstrichener Berufungsfrist, oder wegen sogleicher ausdrücklicher Begebung des Berufungsrechtes, oder wegen Bestätigung desselben von der höheren Behörde in Rechtskraft erwachsen, so muß dasselbe auch exequirt werden. Der Verurtheilte ist vor

allem zum Strafantritte vorzuladen, und wenn er nicht erscheint, so kann der Gemeindevorsteher an den Gendarmerieposten die schriftliche Aufforderung erlassen, damit er zwangsweise durch denselben zum Strafantritte gestellt wird. Geldstrafen sollen, wenn sie nicht pünktlich eingezahlt werden, durch die Pfändung, Schätzung, nöthigenfalls Transferirung und Feilbietung eingebracht werden.

Zu dieser Durchführung der Execution ist der Gemeindevorsteher nach §. 84 der Gem.-Ord. selbst berechtigt.

II. Die übrigen Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises sind:

Die Mitwirkung

- a) in Volkszählungs-,
- b) in Rekrutirungs-,
- c) in Besteuerungs-Angelegenheiten,
- d) die Einquartierung des Heeres und die Besorgung der Merarialvorspann.

Nachdem ohnehin bei diesen Geschäften den Gemeinden jedesmal besondere Weisungen von der Bezirks-Behörde zukommen werden, so erscheint es überflüssig, hier die diesfälligen Vorschriften umständlicher zu besprechen.

Berufungen und Instanzenzug gegen Gemeindeverfügungen.

Dem Gemeindevorsteher sind vorgesetzt in erster Linie der Gemeindevorstand, sonach je nach dem Gegenstande, der Landesauschuß oder die Bezirksbehörde.

I.

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers kann man in Gegenständen des selbstständigen Wirkungskreises, wenn ein Gesetz verletzt oder fehlerhaft angewendet wurde, an die Bezirksbehörde (§§. 39, 96), in andern Fällen aber an den Gemeindeausschuß Beschwerde führen. Im letztern Falle ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, den Gegenstand bei der nächsten Sitzung dem Gemeindeausschusse zur Beurtheilung und Entscheidung vorzutragen.

Im Gegenstande des übertragenen Wirkungskreises aber geht die Berufung gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers gleich an die Bezirksbehörde (§. 95).

II.

In gleicher Weise steht gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses jedermann frei, bei Gegenständen des selbstständigen Wirkungskreises, wenn ein Gesetz verletzt wurde, an die Bezirksbehörde, in andern Fällen aber an den Landesausschuß Berufung zu ergreifen.

Gegen Gemeindebeschlüsse im übertragenen Wirkungskreise geht die Beschwerde an die Bezirksbehörde.

In allen diesen Fällen wird der Gemeindevorsteher die Berufung sammt den Acten der Bezirksbehörde oder dem Landesausschusse vorzulegen haben.

Die Berufung aber muß binnen 14 Tagen von der Zeit der Kundmachung der Verfügungen des Gemeindevorstehers oder des Beschlusses des Gemeindeausschusses, und zwar beim Gemeindevorsteher angebracht werden, sonst ist es zu spät.

III.

Berufungen gegen Straferkenntnisse der Gemeinden und gegen Erkenntnisse in Dienststreitigkeiten, sind wie bereits beim Strafrecht erwähnt, binnen 24 Stunden beim Gemeindevorsteher anzubringen, und hat solche letzterer dann nach 14 Tagen der Bezirksbehörde zur Entscheidung in zweiter Instanz vorzulegen.

Zweiter Theil.

Wirkungskreis der einzelnen Vertreter und Behörden in Gemeindeangelegenheiten.

A. Geschäfte des Gemeindevorstehers.

Der Gemeindevorsteher leitet die Gemeinde, hat die Aufsicht über alles (§. 50) und führt die Verwaltung nach dem Beschlusse des Ausschusses (§. 49).

Er hat zu diesem Behufe den Gemeindeauschuß nach Bedarf, wenigstens aber alle Vierteljahr zur Sitzung zusammen zu rufen (§. 41). Die von der Sitzung ausgebliebenen Ausschüsse kann er strafen bis 10 fl. (§. 42). Die Sitzung ist öffentlich, es können auch andere dazu erscheinen, haben aber dabei nichts zu reden (§. 47).

Bei der Sitzung trägt der Gemeindevorsteher die Gegenstände vor (§§. 45—54), er fragt die einzelnen Ausschüsse um ihre Meinung, und jene Ansicht, für welche mehr als die Hälfte der Anwesenden stimmen, wird zum Beschlusse erhoben (§. 46) und in das Protokoll eingeschrieben (§. 48). Wenn jedoch nicht zwei Drittheile der Ausschüsse anwesend sind, so kann kein gültiger Beschluß gefaßt werden.

Diese Beschlüsse des Ausschusses hat sodann der Gemeindevorsteher zu vollziehen (§. 49); glaubt er jedoch, daß der Beschluß gegen die bestehenden Gesetze verstosse, so hat er vorläufig noch bei der Bezirksbehörde sich zu befragen, ob er vollzogen werden solle (§. 54).

Der Gemeindevorsteher verwaltet das Gemeindevermögen und Gut nach den Beschlüssen des Ausschusses, verfaßt die Jahresvoranschläge und legt die Jahresrechnung (§. 66), ordnet an die Herstellung der Gemeindestraßen, Wege, Brücken u. s. w., ertheilt die Ehemeldzettel, bringt die rückständigen Schullehrerbeträge ein (§. 28), bewilligt und ordnet an, die freiwilligen Mobilarfeilbietungen und Realverpachtungen (§. 55), er sorgt, daß die Armen verpflegt werden (§. 55).

Der Gemeindevorsteher übt die Polizei aus, kann in dringenden Fällen auch Polizeivorschriften unter Androhung von Strafen bis 10 fl. oder 48stündigen Arrest erlassen (§. 59), und handhabt das Strafrecht mit 2 Gemeinderäthen (§. 58).

Der Gemeindevorsteher übt die Disciplin gegen die Gemeindebediensteten aus, und kann sie suspendiren (§. 51).

Er vertritt die Gemeinde nach Außen (§. 53) und unterfertigt Gemeindefkunden mit einem Gemeinderathe, eventuell auch mit 2 Ausschüssen (§. 53).

Der Gemeindevorsteher besorgt die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises (§. 57). Er ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde und im übertragenen Wirkungskreise der Regierung verantwortlich (§. 60).

Das Gesetz räumt aber auch dem Gemeindevorsteher besondere Begünstigungen ein.

So wird jede Widersetzlichkeit gegen einen Gemeindevertreter in seinem Amte, jede wörtliche oder thätliche Beleidigung desselben, jede Aufreizung gegen seine Anordnungen, die Eröffnung oder Nachahmung des Gemeindefiegels, die Verletzung oder Herabreißung von angeschlagenen Gemeindeverordnungen nach dem Strafgesetze von den Gerichten geahndet.

B. Pflichten der Gemeinderäthe.

Die Gemeinderäthe unterstützen den Gemeindevorsteher in seiner Verwaltung, besorgen die Geschäfte die er ihnen aufträgt (§. 50), sie sind Stellvertreter des Gemeindevorstehers in dessen Abwesenheit oder Erkrankung, und haften für die ihnen vom Gemeindevorsteher übertragenen Geschäfte.

C. Rechte und Pflichten der Gemeindeausschüsse.

Der Gemeindeausschuß überwacht den Gemeindevorsteher und die Untergemeinden, und faßt Beschlüsse, nach

welchen der Gemeindevorsteher vorzugehen hat (§. 40), kann ihm auch eine Geschäftsordnung vorschreiben (§. 48) und hat öfters die Casse zu scontriren.

Er hat öfters im Jahre Sitzungen zu halten nach den Bestimmungen der §§. 41—48.

In Betreff der Gemeindevermögensverwaltung hat er zu sorgen, daß das Stammgut gehörig inventirt sei, und ungeschmälert bleibe (§§. 31, 61, 62), daß daraus die größte nachhaltige Rente erzielt werde (§. 63) und wenn es veräußert, vertauscht, verpfändet werden soll, hat er den diesfälligen Beschluß an den Landesausschuß zur Genehmigung einzuschicken (§. 90).

Der Gemeindeausschuß bestimmt die Benützungsort des Gemeindevermögens (§. 31), das Recht der Theilnahme und das Maß der Benützung des Gemeindegutes (§. 64), prüft den Jahresvoranschlag und erledigt die Jahresrechnung (§§. 31—66), bewilligt den Steuerzuschlag bis 15% (§. 79), bestimmt die Naturalarbeitsleistungen zu Gemeindezwecken, den Maßstab und den Reliquitionsbetrag derselben (§§. 73, 80), bestimmt neue Auflagen mit Genehmigung des Landtages (§§. 73, 81) und beschließt überhaupt über alle Angelegenheiten, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören. (§. 31).

Er hat der Armenversorgung sein besonderes Augenmerk zu widmen (§. 36), erläßt ortspolizeiliche Anordnungen unter Androhung einer Strafe pr. 10 fl., oder eines 48stündigen Arrestes (§. 35), namentlich in der Feld- und Sittlichkeitspolizei; bestellt in der Untergemeinde Gemeindeglieder zu polizeilichen Geschäften (§. 52) und muß für

die Beforgung der Polizei die Geldmittel schaffen (§. 35), ertheilt das Ehrenbürgerrecht, übt das Patronats- und Verleihungsrecht aus, ertheilt das Heimatsrecht, wählt die Gemeinderäthe und den Gemeindevorstand (§. 34), gibt den Behörden Gutachten (§. 38) und bestimmt auch die Vertrauensmänner für Vergleichsversuche (§. 37).

Er ernennt, entläßt und bestimmt die Besoldung der Gemeindebediensteten (§§. 31—51), dann die Entlohnung der Gemeindevorsteherung und der Räthe (§. 25).

Der Gemeindeausschuß entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers im selbstständigen Wirkungskreise (§. 39).

D. In welchem Beschlusse des Gemeindeausschusses müssen alle Wahlberechtigten in der Gemeinde zusammengerufen werden?

Wenn der Ausschuß Steuerzuschläge oder Gemeindeumlagen beschließt, welche den Zweck haben, eine neue Erwerbung oder Unternehmung zur Vermehrung der Gemeindecinkünfte zu machen, oder zur Tilgung oder Verzinsung eines solchen Darlehens bestimmt sind. In einem solchen Falle müssen alle Wahlberechtigten der Gemeinde zusammen berufen werden, und nachdem ihnen der Gegenstand auseinandergesetzt worden ist, müssen mindestens drei Vierteltheile derselben, welche zugleich auch drei Vierteltheile der gesammten, in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuer entrichten, sich dafür erklären. Ist dies nicht der Fall, so ist ein solcher Beschluß ungültig (§. 77).

Die Abstimmung geschieht in einem solchen Falle mit „ja“ oder „nein“, und ist jede weitere Discussion ausgeschlossen.

E. Der Wirkungskreis des Bezirksamtes in Gemeinde - Angelegenheiten.

Die Bezirksbehörde führt die Aufsicht über die Gemeinden im selbstständigen und übertragenen Wirkungskreise, hat das Recht den Gemeindefitzungen beizuwohnen und sich Aufklärungen geben zu lassen (§. 94).

Sie kann gesetzwidrige Beschlüsse der Gemeinde einstellen (§. 95), und entscheidet über die vom Gemeindevorsteher verfügte Sistirung der Gemeindebeschlüsse (§. 54). Macht Abhilfe auf Kosten der Gemeinde bei Vernachlässigung des übertragenen Wirkungskreises (§. 97), und wenn Gefahr am Verzuge ist, auch des selbstständigen Wirkungskreises; straft nachlässige Mitglieder des Gemeindevorstandes im übertragenen Wirkungskreise und kann ein anderes Organ zur Besorgung der letztern bestellen (§. 98). Sie entscheidet über Beschwerden der Auswärtigen in der Gemeinde (§. 10).

Im Berufungswege entscheidet die Bezirksbehörde gegen Anordnungen des Gemeindevorstehers und des Ausschusses im übertragenen Wirkungskreise (§. 96), dann gegen Abstrafungen durch den Gemeindevorsteher im selbstständigen und im übertragenen Wirkungskreise.

Beim Wahlverfahren bestimmt die Bezirksbehörde die Anzahl der Wahlkörper (§. 13) und entscheidet bei Beschwerden gegen die Wahllisten.

F. Wirkungskreis des Landesausschusses in Gemeinde - Angelegenheiten.

Der Landesausschuß überwacht die Verwaltung des Gemeindestammvermögens und Gutes (§. 89), bewilligt Steuer-Umlagen von 15—25 % (§. 79.), den Umtausch (§. 62), die Veräußerung, Verpfändung des Gemeingutes (§. 90) und die Aufnahme eines Darlehens, welches das Jahres - Einkommen überschreitet (§. 90), dann die Vertheilung der Überschüsse (§§. 63, 90).

Er verhält den Gemeindevorsteher zur Rechnungslegung (§§. 66, 92), entscheidet über Berufungen gegen Gemeindebeschlüsse im selbstständigen Wirkungskreise (§. 91), und straft den Gemeindevorsteher bei Vernachlässigung im selbstständigen Wirkungskreise (§. 92).

Der Landesausschuß bestellt der Gemeinde bei Befangenheit des Gemeindeausschusses in privatrechtlichen Streitsachen einen Bevollmächtigten (§. 93), bestimmt die Vertheilung der Kosten bei zwangsweiser Vereinigung der Gemeinden (§. 88) und spricht die Geldstrafe gegen denselben aus, der sich weigert, die Gemeindevahl anzunehmen (§. 20).

G. Einfluß der Landesbehörde auf die Gemeinde-Organe.

Die Landesregierung hat das Recht die Gemeinde-Vertretung aufzulösen (§. 99) und entscheidet über Einwendungen gegen das Wahlverfahren (§. 33 Wahlordnung).

Sie ist die zweite Instanz über alle Verfügungen und Entscheidungen der Bezirksbehörde in Gemeindeangelegenheiten.

H. Gemeindebeschlüsse, welche der einverständlichen Genehmigung der Landesbehörde und dem Landesauschusse vorbehalten sind.

Der Landesauschuß im Einvernehmen mit der Landesbehörde bewilligt die Vereinigung mehrerer Ortsgemeinden und die Aenderung der Gemeindegrenzen (§. 4), genehmigt die Vereinbarung mehrerer Gemeinden zu einer Geschäftsführung (§. 87).

Die Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesauschusse entsetzt nachlässige Gemeindevorsteher von ihrem Amte (§. 92), macht Abhilfe auf Kosten der Gemeinde bei Vernachlässigung des Amtes im selbstständigen Wirkungskreise (§. 97) und veranlaßt die einstweilige Besorgung der Gemeindegeschäfte, wenn die Gemeindevertretung aufgelöst wurde (§. 99).

I. Gemeindebeschlüsse, welche zur Genehmigung dem Landtage vorzulegen sind.

Der Landtag bewilligt Umlagen von 25—50% auf directe, von 25—30% auf indirecte Steuern (§. 79).

K. Gemeindebeschlüsse, welche durch ein Landesgesetz sanctionirt werden müssen.

Dem Landesgesetze ist vorbehalten die Bewilligung zur Festsetzung einer Gebühr für die Ertheilung des

Heimatsrechtes, dann der Bewilligung zur Trennung (§. 3) und zur Vereinigung mehrerer Gemeinden, welche nicht den übertragenen Wirkungskreis erfüllen (§. 88); auch müssen Steuerumlagen über 50 % resp. 30 % (§. 79) und neue Auflagen, welche keine Zuschläge zur Steuer sind (§. 42), durch das Landesgesetz functionirt werden.

Anmerkung.

Es folgen nun in der Anlage einige der wichtigsten Formularien, welche beispielsweise ausgefüllt wurden, und zwar:

1. Das Inventar zur	Seite	4.
2. Der Gemeindevoranschlag zur	"	9.
3. Das Journal zur	"	9.
4. Die Jahresrechnung zur	"	10.
5. Die Straftabelle zur	"	37.

Inventar

der Gemeinde (Ortschaft) Češnica für das
Jahr 1867.

Post-Nr.	Gegenstand	Geldwerth				Anmerkung
		Einzeln		Zusammen		
		fl.	kr.	fl.	kr.	
I. Realitäten:						
1	Das Gemeindehaus in Češnica sub Haus-Nr. 1 mit dem kleinen Gärtchen und der Schupse, wo die Feuerspritze aufbewahrt wird. Grundbüchlich vorgemerkt sub Urb.-Nr. 6, Domin. Tabor . . .	1100	—			Zu Post 1. Dient zur Wohnung des Gem.-Schreibers u. Dieners.
2	116 Joch gemischten Waldes im Niede v Grizah, Parzellen-Nr. 1126, 1128, Steuergemeinde Studeno . . .	6960	—			Zu Post 2. Davon sind 54 Joch na melinah Prz. N. 1128 mit Gem.-
3	Die Hutweide pod Tabrom, 246 Joch, Parzell.-Nr. 1346 bis 1357, St.-Gem. Češnica	6150	—			Beschluß vom 2. März 1866 in Schonung gelegt.
4	Die Gemeinewiese Mlaka, Parzell.-Nr. 34, St.-Gem. Češnica, 1 1/2 Joch groß .	250	—			Zu Post 3. Mit Gem.-
5	Gemeinschaftlich mit den Ortschaften Studeno und Dašnica besitzt es auch das Schulhaus in Studeno, welches im Jahre 1851 nach dem Maßstabe der directen Steuervorschreibung von diesen 3 Ortschaften aufgebaut wurde.					Beschluß vom 3. April 1866 sind hievon die Parzellen 1346—1348 für das
				14460	—	Hornvieh,

Post-Nr.	Gegenstand	Geldwerth				Anmerkung
		Einzelu		Zusammen		
		fl.	fr	fl.	fr	
	Das Schulhaus sammt dem Garten für den Lehrer, und dem später dazu gekauften Obstbaum-Schulgarten repräsentirt einen Werth von 4600 fl. — Die Steuervorschreibung aller 3 Ortschaften beträgt 6000 fl., hievon jene der Ortschaft Češnica 3000 fl., daher der Werththeil des Hauses mit 2300 fl. hier angesetzt wird . . .			14460	—	1349—1356 für die Schafe, und 1357 für die Lämmer zur Weide bestimmt.
	II. Gerechtsame:					Zu Post 4. Ist verpachtet um einen Pachtzins von 25 fl.
6	Die Ueberfuhr an der Save, gekauft vom Grafen Thurn im Jahre 1791 um . .	2800	—			Zu Post 6. Verpachtet um jährliche 178 fl.
7	Die Jagd in der ganzen Steuergemeinde Studeno .	320	—			Zu Post 7. Verpachtet um jährliche 21 fl.
8	Die Markt-Concession in Češnica	180	—			Zu Post 8. Die Marktstandgelder werden in eigener Regie an den 3 Märkten eingehoben, und werfen jährlich im Durchschnitt 18 fl.
9	Die Brückenmauth über die Zeyer, genehmigt mit Landesregierungs-Erlaß vom 20. Mai 1855, Zahl 11233	1200	—			
	III. Kapitalien:			4500	—	
10	Die Kriegs-Prästations-Obligation vom 1. Mai 1862, 5 ^o / _o , Nr. 3324, lautend auf die Unterthanen des Gutes Thurn pro rusticali . . .	400	—			
11	Die Gemeinde-Schluß-Rechnungsschuld des früh-			400	—	
				16760	—	

Post-Nr.	Gegenstand	Geldwerth				Anmerkung
		Einzelu		Zusammen		
		fl.	kr.	fl.	kr.	
	eren Gemeinde-Vorstandes laut ausgestellten, mit 5 ^o / _o verzinlichen Schuldscheines ddo. 10. Februar 1866 .			400	—	Zu Post 9. Verpachtet um jährliche 92 fl.
		250	—			
	IV. Requisiten und Geräth- schaften:			650	—	Zu Post 10. Ist wegen nicht möglicher Erui- rung der ursprüngl. Prästanten und ihrer Nachfolger laut bezirks- behördlicher Erledigung ddo. 2. Nov. 1866 der Gemnd. als Stammgut zugewachsen
12	In der Kanzlei: 1 Schreib- tisch, 4 Sessel, 2 Bänke, 1 Schriftenkasten und Schreib- zeug, angeschafft um . . .	48	—			Zu Post 11. Ist bereits intabulirt.
13	Eine Cassatruhe	15	—			Zu Post 14. Sind in der Verwah- rung des beeideten Gemeinde- Cimentirers N. N., wel- cher für die- ses Geschäft
14	Die Cimentirungs-Maße- reien und Gewichte, laut bei- liegenden Special-Ausweises A.	86	—			
15	Eine Feuerspritze	120	—			
16	Ein Wasserwagen sammtFasß mit eisernen Reifen	36	—			
17	Eine Meßkette, 20 Klafter lang	6	—			
18	Die Katastral-Mappen der Steuer-Gemeinde Studeno sammt dem Parzell.-Register	16	—			
19	Das Landesgesetzblatt seit dem Jahre 1849, nach Jahr- gängen eingebunden.			327	—	
	Summe des Stamm- Eigenthums .			22237	—	

Post-Nr.	Gegenstand	Geldwerth				Anmerkung
		Einzelu		Zusam=		
		fl.	kr	fl.	kr	
	V. Activrückstände:					
20	Der noch immer haftende Rückstand an Schulbaubeiträgen laut nominellen Sub-Ausweises in B.	1221	26			die Cimen=tirungsge=bühr bezieht.
21	An Schullehrer=Dotations=beiträgen ist pro 1866 noch rückständig laut nominellen Ausweises sub C.	37	42			
22	An Weideviehrepartition ist pro 1866 laut D. noch bei den einzelnen Rückständlern ausständig	16	28			
23	An Strafgeldern zu Gun=sten der Gemeindecasse ist noch einzubringen laut E. .	35	—			
				1309	96	
	VI. Barschaft:					
24	In Banknoten	5	26			
				5	26	
	Summa des Activstandes			2355	22	

Post-Nr.	Gegenstand	Geldwerth				Anmerkung
		Einzel		Zusammen		
		fl.	kr.	fl.	kr.	
	Passivstand.					
1	Dem Waldbhüter ist der Lohn für das IV. Quartal noch zu geben	25	—			
2	An Reparaturkosten des Gemeindehauses dem Zimmermeister N. noch schuldig	250	—			
3	Dem Baumeister N. die letzte Rate für den Schulbau	221	26			
4	An landesfürstl. Steuern und Aequivalenten von den Realitäten pro 1866 noch schuldig	86	—			
	Summa .			582	26	
	Wird von dem Activstande pr. abgezogen der Passivstand pr.			23552	22	
	so verbleibt ein reines Activvermögen von .			22969	96	
	Wird das Stammvermögen (1—19) pr.			22237	—	
	hievon abgezogen, so verbleibt zur Deckung der Gemeindebedürfnisse pro 1867 zur Verfügung			732	96	

Gemeindeamt Čejnice am 1. Jänner 1867.

N. N. m. p., Gemeindevorsteher.

N. N. m. p., Gemeinderath.

N. N. m. p., Gemeinderath.

II. Beilage.

Voranschlag
der
Einnahmen und Ausgaben
der
Gemeinde Češnica
für das
Jahr 1867.

Post-Nr.	Einnahmen	Vorge- schlagen vom Ge- meinde- Vorstande		Geneh- migt vom Gemeinde- ausschusse		Anmer- kung
		fl.	fr.	fl.	fr.	
1	Laut Inventars datirt vom heutigen Tage, Post-Nr. 20—24, verbleibt aus dem Jahre 1866 ein verwendbarer Activrückstand pr. .	1315	22	1315	22	Ist ohne Verzug durch Execution einzubringen; Beträge aber, welche hier von Zahlungsunfähigen ausständig sind, sind dem Gemeindeausschusse namentlich zur Abschreibungsbewilligung in Antrag zu bringen. Ad 2. Wird vom Gem.-Ausschusse der Verbrauch nicht bewilligt.
2	Aus dem Gemeindewalde wären 12 überständige Eichen pod Steno zu verkaufen, welche abwerfen dürften .	120	—	—	—	
3	Pachtschilling der Wiese Mlaka (Post-Nr. 4 des Inventars) pro 1867	25	—	25	—	
4	Pachtschilling der Ueberfuhr (Post-Nr. 6)	178	—	178	—	
5	Pachtschilling der Jagd (Post-Nr. 7)	21	—	21	—	
6	Markt = Standgelder (Post-Nr. 8)	18	—	18	—	
7	Brückenmauth = Pachtschilling (Post-Nr. 9)	92	—	92	—	
8	Die Coupons der Obligation (Post-Nr. 10)	20	—	20	—	
9	Die Interessen der Schuld des N. N.	12	50	12	50	
10	Für die Einsicht der Katastral-Mappen, à 30 fr., kommt durchschnittlich jährlich ein	6	—	6	—	
	Zusammen .			1687	72	

Post = Nr.	Ausgaben	Vorge= schlagen vom = Ge= meinde= Vorstände		Geneh= migt vom Gemeinde= ausschusse		Anmer= kung
		fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Der im Inventar angeführte Passivstand	582	26	582	26	Der Gemeindeauschuß gestimmt für jeden Weg nur 1 fl. 50 kr.
2	Der landesfürstlichen Steuern und Aequivalent=Gebühren	286	—	286	—	
3	Gehalt des Gemeindegchreibers	274	—	274	—	
4	Kanzlei= und Schreibrequi= siten	50	46	50	46	
5	Gemeindediener=Lohn	120	—	120	—	
6	Lehrer=Gehalts=Langente in= soweit sie auf die Gemeinde Češnica fällt	150	—	150	—	
7	Ungleichen Schulerfordernisse	39	46	39	46	
8	Den Gemeinde= Vertretern für ihre nothwendigen Wege zum Bezirksamte, à 2 fl. 50 kr.	50	—	30	—	
9	Wald= und Feldhüterlohn	180	—	180	—	
	Zusammen			1712	18	Ad 8.
	Die Ausgaben pr.			1712	18	
	zu den Einnahmen pr.			1687	72	
	entgegengehalten, ergiebt ein Abgang pr.			24	46	

welcher daher durch einen 3% Zuschlag zu den directen Steuern einzubringen ist, und wird die Gemeinde=Vorstehung ermächtigt, diesfalls die nöthigen Schritte zu thun.

Gemeindeamt Češnica, am 8. März 1867.

Gem.=Vorsteher m. p. Gemeinderäthe m. p. Gemeindeauschüsse m. p.

III. Beilage

Kassa - Journal

der Gemeinde Česnica für das Jahr 1867.

Post-Nr.	Datum	Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe	Ein- nah- men		Aus- gaben		Anmer- kung
			fl.	kr.	fl.	kr.	
1	1. Jän.	Laut Rechnungs = Abschluß pro 1866 verblieb ein Cassarest pr.	5	26			
2	18. "	Anton Paplar zahlt den alten Schulbaubeitragsrückstand . .	8	30			
3	2. Febr.	Dem Waldhüter Lohn für das IV. Quartal 1866			25	—	
4	21. "	Den Repartitionsbeitrag auf das Weidevieh pro 1866 zahlt Barth. Grohar	2	50			
5	6. März	Forstfrevel = Conventionalstrafe des Markus Semen	2	—			
6	2. April	Math. Klobčič zahlt a conto des Pachtschillings der Wiese Mlaka	20	—			
7	16 Mai	An l. f. Steuern gezahlt . .			45	—	
8	20. "	Am Georgimarkte wurden vom Gemeindeausschusse J. Demšar und dem Gemeindediener Standgelder eingehoben . .	12	—			
		u. f. w. u. f. w.					

Abgeschlossen am 31. Dezember 1867, wobei sich ein Cassarest pr. . . . fl. . . kr. ergibt, welcher in die neue Rechnung pro 1868 in Empfang genommen wird.

Gemeindeamt Česnica am 31. Dezember 1867.

Richtig befunden und mit der Cassa übereinstimmend.

Gemeinde-Vorsteher. — Gemeinde-Cassier.

IV. Beilage.**R e c h n u n g**

über die in der Gemeinde Češnica im Jahre
1867 eingegangenen und verausgabten
Gelder.

Post = Nr. des Voranschlags	Beilage = Nr.	Einnahmen
1	—	Cassarest vom Jahre 1866
3	a	Für die Wiese Mlaka Pachtshilling
4	b	Von der Ueberfuhr "
5	c	Von der Jagd "
7	d	Von der Brückenmauth "
6	e	Marktstandgelder
8 & 9	—	Capitalszinsen
11	f	Schulbaubeiträge
12	g	Schullehrer = Dotationsbeiträge
13	h	Weideviehrepartition
14	—	Außergewöhnliche Einnahmen
15	i	Gemeinde = Strafgeulber
		<hr/> Zusammen .

Einzugehende Beträge						Hieron ist						Anmerkung
für die Vorjahre		für das Jahr 1867		Zusammen		wirklich eingezahlt worden		wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben		im Rückstande verblieben		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	5	26	5	26	5	26	—	—	—	—	
—	—	25	—	25	—	25	—	—	—	—	—	
—	—	178	—	178	—	160	—	—	—	18	—	
—	—	21	—	21	—	21	—	—	—	—	—	
—	—	92	—	92	—	92	—	—	—	—	—	
—	—	18	—	18	—	18	—	—	—	—	—	
—	—	32	50	32	50	32	50	—	—	—	—	
1221	26	—	—	1221	26	1112	16	98	—	11	10	
37	42	—	—	37	42	30	—	—	—	7	42	
16	28	72	—	88	28	80	—	—	—	8	28	
103	92	—	—	103	92	103	92	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1378	88	443	76	1822	64	1679	84	98	—	44	80	

Ausgaben

Post-Nr. des Voranschlages	Nr. der Beilagen und Quittungen	
2	a	Landesfürstliche Steuern und Aequivalente
3	b c	Dem Gemeinbeschreiber Besoldung
5	d	Dem Gemeinbediener "
6	e f g	Dem Lehrer "
9	h i	Dem Wald- und Feldhüter
4	k	Kanzleierfordernisse
7	l	Schulerfordernisse
8	m	Dem Gemeindevorsteher für 10 gemachte größere Wege
11	n	Brückenreparatur
12	o	Ueberfuhrfeil
13	p	Die Scarpirung des Gemeindegeweges
14	r	Für die Reparatur des <u>Gemeindebrunnens</u>
		<p>Wird zu der Summe der Ausgaben hinzugezählt der in der Cassatruhe vorhandene Cassarest, pr.</p> <hr/> <p>ergibt sich die Gesamtsumme pr. . . welche der jenseitigen Einnahmesumme gleich ist.</p>
<p>Gemeindeamt Čejnice am 31. Dezem-</p>		

Auszahlende Beträge						Hieron				Anmerkung
aus den Vorjahren		für das Jahr 1867		Zusammen		wirklich ausgezahlt		im Rückstande verblieben		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
86	—	286	—	372	—	372	—	—	—	
—	—	274	—	274	—	274	—	—	—	
—	—	120	—	120	—	120	—	—	—	
—	—	150	—	150	—	150	—	—	—	
25	—	180	—	205	—	145	—	60	—	
—	—	30	46	30	46	30	46	—	—	
—	—	39	46	39	46	39	46	—	—	
—	—	15	—	15	—	15	—	—	—	
—	—	290	—	290	—	200	—	90	—	
—	—	76	—	76	—	76	—	—	—	
—	—	280	—	280	—	220	—	60	—	
—	—	21	—	21	—	21	—	—	—	
111	—	1761	92	1872	92	1662	92	210	—	
						16	92			
						1679	84			

ber 1867.

N. N. m. p.
Gemeindevorsteher.

Straftabelle.

Post = Nr.	Vor = und Zun = name, Alter, Stand, Gewer = be, Mufent = haltsort des Beschuldigten	Vor = und Zunname, Alter, Stand, Gewerbe, Mufenthaltsort des Zugeigers und der Zeugen	Rechtfertigung des Beschuldigten	Erkenntniß	Vollzug des Erkennt = nisses	Zimmer = Fung
27	Georg Bab = ler, 43 Jahre alt, ledig, Tag = elöhner in Ter = nje, schon ein = mal wegen Feldfrevel mit 1 Tage Arrest abgefraft.	Blas Emen, 36 Jahre alt, Schmieb, gibt an: Ich war am 7. Auguf auf der Nachtmache, und da begegnete ich um 11 Uhr Nachts den Georg Papler fchreitend und lärmend auf der Gaffe, als er eben mit einigen Burschen aus Gorenzi kone, die ruhig ihren Weg gin = gen, Gänfel anfangen wollte. Georg Rohar, 46 Jahre alt, Goldarbeiter, gibt an: Bab = ler lärmte vor dem Kalberfchen Hause fo sehr, daß die Bewohner der nächften Gänfer aus dem Schlase gestört wurden, und die und wieder fragten, was es gebe.	Es war Kirch = weih in Ces = nica, und habe hort ein Glas ganz viel getrun = ken. Die Bur = fchen haben mich aber ge = nedt, und da wollte ich ihnen einige Steine nachwerfen. Georg Rohar hat er dem Zen = gen Grohar 50 fr. für den Weg zur Straf = verhandlung zu zahlen.	Wegen räthl. Schwärmerei u. Unbeförnung nach dem Hof = fangleibedrete vom 14. Mai 1834, §. 9876, zu 12 Mündi = gen Arrest ver = urtheilt. Auch hat er dem Zen = gen Grohar 50 fr. für den Weg zur Straf = verhandlung zu zahlen.	Am 30. Auguf im Gemeinde = Arreste ausgefand = den; hat nicht re = entritt.	Sat sich selbst im Arrest ver = pflegt, da = her keine Kosten auf = gelauten.

Gemeindecant Vovcja vas am 12. Auguf 1867.

Gemeindevorfeher m. P. — Gemeindevorfeher m. P.

VI. Beilage.

Geschäfts - Protokoll.

Jedes Gemeindeamt soll ein Geschäfts-Protokoll führen; es ist in dasselbe jede Eingabe, welche von Aemtern oder Privaten an das Gemeindeamt kommt, so wie auch die Protokolle und schriftlichen Amtshandlungen des Gemeindeamtes selbst einzutragen, mit dem fortlaufenden Numero zu versehen, endlich deren Erledigung und Expedition darin anzumerken. Mit Schluß des Jahres ist es abzuschließen.

Formulare.

Fortlaufende Geschäfts-Zahl	Datum des Einlan- gens	Gegenstand	Datum und Art der Erle- digung und der Expedition	Registratur= Bezeichnung
1	1867. 2. Jän.	R. k. Bezirksamt N. trägt auf die Invi- gilierung des Falsch- münzers N.	3. Jänner an die Ortschafts = Poli- zeiorgane in Cir- culation gesetzt.	III
2	4. "	Protokoll über die Ge- meindesitzung vom 3. Jänner, wegen der Hutweide = Berthei- lung.	14. Jän. an den Landesausschuß zur Genehmigung vorgelegt.	II
3	7. "	Straftabelle mit N., wegen Ueberschrei- tung der Sperrstun- de.	Die Geldstrafe pr. 2 fl. an das Pfarramt N. am 12. Jän. abge- führt.	III
4	14. "	Gemeindediener rela- tionirt über die voll- zogene Pfändung we- gen eines rückständigen Straßen = Melu- tums zu 2 fl. 50 kr. bei mehreren Parteien.	Die Feilbietung auf den 3. und 15. Februar an- beraumt.	II

Zustellungs - Buch.

Eine nicht unbeträchtliche Agende der Gemeindeämter ist die Besorgung der Zustellungen. Es kommen nämlich nicht nur Beschlüsse, Vorladungen und Erkenntnisse der eigenen Gemeinde, sondern auch der Bezirks- und Steuerämter, der Gemeinde, als unterstem politischen Amte, an die Parteien zuzustellen. Es ist dies auch eine wichtige Amtshandlung, weil mit der richtigen Effectuirung derselben gesetzliche Folgen verbunden sind, welche sich oft nicht mehr gut machen können. Eben darum müssen dieselben durch einen verlässlichen, schreibenskundigen Diener besorgt werden. Es unterliegt auch keinem Anstande, daß die Gemeindeämter für die Besorgung der Zustellungen in Parteisachen, Gebühren, allenfalls 5 bis 10 kr. für ein Stück, vorschreiben und abnehmen; zur Controle des Gemeinbedieners ist die Zustellungsgebühr auf den zuzustellenden Act selbst aufzunotiren. Am zweckdienlichsten ist es, daß über alle Zustellungen ein eingebundenes, sogenanntes Zustellungsbuch in der Gemeinde besteht, in welches alle Zustellungen, selbst jene, wo die Original-Zustellungsscheine an die Behörden einzuschicken sind, der Evidenz halber eingetragen werden. Kann die Partei nicht schreiben, so hat sie das Handzeichen zu machen, und der Zusteller hat ihren Namen beizusetzen. Auch Berichte und Eingaben an die Behörden können mittelst eines solchen Zustellungsbuches überreicht werden, und hat in einem solchen Falle das betreffende Amt den Empfang der Eingabe, so wie die Partei darin zu bestätigen.

Das Formulare eines solchen Zustellungsbuches wäre:

Formulare.

Geschäfts-Nr.	Amt von wo der Act eingelangt ist	Gegenstand des Actes	Wem zuzustellen und dessen Wohnort	Zustellungs-	Tag der erfolgten Zustellung	Unterschrift des Empfängers
				Gebühr		
				fr.		
207	Bezirksamt N.	Forstrevell-Borladung	Georg Lešnik in N. Haus-Nr.	10	6. Feb. 1867	X Georg Lešnik durch N. N. Gemeinde-Diener
26	Eigenes Gemeindeamt	Borladung wegen Feldrevell	Anton Poljak in N. Haus-Nr.	10	18. Februar 1867	Anton Poljak m. p.
73	Steueramt N.	Einkommensteuer-Fassion	Franz Mlinar in N. Haus-Nr.	10	23. Februar 1867	Franz Mlinar m. p.
84	Eigenes Gemeindeamt	Bericht wegen Hagschaden	Bezirksamt N.	—	1. März 1867	Birovič m. p.

Protokoll

über die 4. Sitzung der Gemeinde Vodice vom 3. Mai
1867.

Gegenwärtig:

Johann Zadregar, Gemeindevorsteher; Urban Rode,
Josef Štrombelj, Barthel Jamnik, Stefan Zajec,
Gemeindeausschüsse; Franc Rojce, Gemeinbeschreiber.

Der Gemeindevorsteher verliest den Auftrag des k. k. Bezirksamtes Stein vom 29. April d. J., Z. 2304, wodurch dem Gemeindeamte kund gegeben wird, daß am 20. d. M. die Volkszählung in der Gemeinde Vodice zu beginnen habe.

Darauf ergreift der Gemeindevorsteher das Wort, es sei der Herr Pfarrer zu ersuchen, daß er am festgesetzten Tage mit dem Taufbuche zur Volkszählung erscheinen möge, um über die seit der letzten Volkszählung Geborenen und Verstorbenen Auskunft zu geben.

Der Gemeindeausschuß Štrombelj erinnert darauf, daß das Gemeindeamt bei der vorzunehmenden Volkszählung auf alle in der Gemeinde wohnenden Personen sein Augenmerk besonders zu richten habe, ob alle in den Gemeindeverband gehören oder nicht, und ob sich nicht Fremde stillschweigend als Gemeindeangehörige eingeschlichen haben. Er stellt den An-

Die beiden Anträge, es solle der Herr Pfarrer zur Volkszählung eingeladen werden und der Gemeindevorsteher in Betreff der Fremden genaue Erkundigung einholen, wurden einstimmig angenommen.

trag, es möge der Gemeindevorsteher alle diese Umstände zuvor genau in Erfahrung zu bringen trachten, damit dann die Fremden in das Fremdenverzeichnis aufgenommen werden können.

Der Gemeindevorsteher erinnert, daß die Straßen und Wege fast in der ganzen Gemeinde sehr vernachlässigt, voll Gruben und Vertiefungen erscheinen, und daß besonders die von manchen Nachbarn nachlässig besorgten Misthaufen Schuld daran tragen, daß die Straßen in allen Dörfern so kothig seien, indem sich auf dieselben immerwährend die Mistjauche ergieße. Gut erhaltene Straßen liefern nicht nur den Beweis fleißiger Gemeindefinns, sondern gewähren auch eine große Wohlthat jedem Landwirthe, indem dadurch die Fuhrwägen geschont und dem Zugvieh die Last erleichtert werde u. s. w. Der Gemeindevorsteher stellt hierauf den Antrag, es wollen Sonntags Nachmittag nach der Christenlehre die Gemeindeausschlüsse bei ihm zusammenkommen, von wo aus sie dann die größeren Gemeindestraßen gemeinschaftlich begehen werden, um dann beurtheilen zu können, wo und inwiefern eine Reparatur nöthig erscheine.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Hierauf ergreift der Gemeindeausschuß Rode das Wort, indem er sagt: Wie soll es denn mit den Mistgruben bestellt werden? Eine Abhilfe in dieser Richtung ist beinahe nothwendiger als die Straßenreparatur. Solange nicht die Mistgruben etlicher Starrköpfe in Ordnung gebracht werden, bleibt unser Dorf eine immerwährende Pfütze. Wenn schlechte Landwirthe nicht einsehen wollen, wieviel eine gut eingerichtete Mistgrube einträgt, woraus beim jetzigen Zustande die Jauche auf die Straße abfließt, so soll sie die Gemeinde zwingen, daß sie aus Gesundheitsrückichten und zum Vortheil der Gemeinde die Mistgruben in ordentlichen Stand setzen. Die Mistjauche soll in der Grube bleiben, dort ist sie Goldes werth, auf Wege und Straßen ergossen schadet sie dem eigenen Landwirthe und der ganzen Gemeinde. Meiner Ansicht nach soll man alle Mistgruben der ganzen Gemeinde in Augenschein nehmen, und der Gemeindevorsteher soll ehemöglichst über den Zustand ihrer aller Bericht erstatten, damit wir uns dann wegen der weiteren diesfälligen Schritte berathen können.

Auch dieser Antrag wurde einstimmig gebilliget.

Der Gemeindevorsteher berichtet, daß Michael Gruden, Zimmermeister, 30 Jahre alt, Sohn des in Vodice Haus-Nr. 22 ansässigen Kaischlers Georg Gruden, bei ihm um die

Bewilligung angesucht habe, in den Ehestand treten zu dürfen mit der ehelich erzeugten, aus Moste gebürtigen, 22 Jahre alten, jetzt bei Johann Kröon, Fleischhacker in Mannsburg, bediensteten Magd Maria Bogataj. Der Brautwerber könne sich zwar allerdings über kein anderes Vermögen als über gesunde Hände ausweisen, aber er sei bekannter Maßen ein sehr tüchtiger Arbeiter und wohlgefitzter Mensch. Auch das Mädchen müsse eine wirthschaftliche Person sein, da sie nach dem Ausweise des Sparkasse = Büchels 120 fl. in der Laibacher Sparkasse auf ihren Namen angelegt habe. Aus alle dem sei zu erwarten, daß sie sich redlich werden ernähren können, und darum trage der Gemeindevorsteher an, es sei ihrem Gesuche stattzugeben.

Nun erhebt sich der Gemeindeauschuß Rode und sagt: Raum ist den Gemeinden das Recht zu theil geworden, daß sie in Heirathsangelegenheiten auch mitsprechen und mitentscheiden dürfen, und schon wollen sie wieder die alte Feier anschlagen, wie ehemals, als noch jedes Knechtlein heirathen durfte. Sei der Brautwerber ein noch so guter Arbeiter, wenn ihm aber die Hände versagen, so fällt er der Gemeinde zur Last; möge die Braut noch so sparsam sein, wenn aber der Mann nichts verdienen wird, so wird sie nichts zu sparen haben. Die

erwähnten 120 fl. werden bald aufgehen, wenn 3 oder 4 Kinder ins Haus kommen, was wohl zu erwarten steht, da beide noch jung und kräftig sind. Was geschieht denn dann, wenn den Mann ein Unglück trifft? Haben wir denn nicht schon genug Inwohner, die in unser Feld, in unsern Wald, in unsere Pflanzungen und in unser Holz greifen? Wenn wir diesem Uebel jetzt, da wir das Recht dazu haben, nicht Widerstand leisten, so ist uns nicht mehr zu helfen. Ich bin und bleibe immer gegen derartige Heirathen.

Darauf ergreift der Gemeindeausschuß Strombelj das Wort und spricht: Auch ich bin gegen Bettlerheirathen, aber es ist doch ein Unterschied zwischen Mensch und Mensch. Gruden ist ein bekannter fleißiger Arbeiter und ordentlicher Mensch. Er war in Laibach beim Zimmermeister Herrn Bajek in der Lehre, besuchte fleißig die Zeichenschule, und kann daher mehr als alle übrigen Zimmermeister unserer ganzen Gemeinde. Seine Braut ist ein ehrbares Mädchen, und sie hat durch ihr Ersparniß bewiesen, daß sie eine brave Hauswirthin abgeben werde. Wenn es wahr ist, daß eine fleißige Hausfrau drei Ecken des Hauses aufrecht erhält, so dürfen wir nicht annehmen, daß ihr Vermögen ganz aufgehen werde, wenn die Familie Zuwachs bekommt. Sie

soll auch eine gute Näherin sein, und wird sich immer nebenbei etwas verdienen können. Kommen den nicht auch die Reichen oft auf den Bettelstab? Und helfen sich nicht auch arme aber redliche und fleißige Menschen öfter zu einem bessern Zustande auf? Ich bin also der Ansicht des Gemeindevorstehers, man solle den Bittstellern die Ehelicenzen ertheilen.

Hierauf läßt der Gemeindevorsteher über seinen Antrag abstimmen.

In Folge der Stimmenmehrheit wird dem Michael Gruden die Bewilligung ertheilt, mit Maria Bogataj in den Ehestand treten zu dürfen.

Darauf bemerkt der Gemeinbeschreiber Rojec: Wir müssen so viele Ehelicenzen ausfertigen, daß damit sehr viel Zeit verloren geht. Mir verursacht das zwar keine große Arbeit, da ich im Schreiben geübt bin; allein mitunter häuft sich die Arbeit manchmal doch so an, daß man mit der Zeit ins Gedränge kommt. Ich glaube daher, es wäre angerathen, die Eger'sche Buchdruckerei in Laibach, welche derartige gedruckte Formulare verkauft, anzugehen, sie solle uns eine gewisse Anzahl derselben gegen Bezahlung zukommen lassen.

Dieser Antrag wird einstimmig gebilliget und dem Gemeinbeschreiber aufgetragen, diesfalls an die Eger'sche Buchdruckerei eine Zuschrift zu richten.

Nun bemerkt der Gemeindevorsteher, daß er heute keinen

andern Gegenstand der Berathung vorzulegen habe, und stellt die Anfrage, ob keiner der Gemeindeausschüsse etwas antragen wolle.

Der Gemeindeausschuß Strombelj fragt an: Anton Kozoprsk errichtet einen Brechel- und Darrosen so nahe an seinem Hause, daß das ganze Dorf dadurch in Feuergefahr gerathen muß. Woher hat er dazu die Bewilligung? Der Gemeindevorsteher beantwortet die Anfrage, er wisse nichts davon.

Es wird einstimmig beschloffen, daß Kozoprsk die Baut einstellen und vor den Gemeindevorstand zur Verantwortung gezogen werden soll.

Der Gemeindevorsteher schließt die Sitzung mit dem Ersuchen, die Ausschüsse wollen sich in 14 Tagen zur künftigen Sitzung einfinden.

Johann Zadregar m. p.,
Gemeindevorsteher.

Franz Rojec m. p.,
Gemeindefschreiber.

Circulandum.

Gegenstände, welche wegen seiner Dringlichkeit nicht auf die nächste Gemeindefitzung warten können, wo sie den versammelten Gemeinde-Berthern vom Gemeinde-Vorsteher mitzutheilen wären, sollen schriftlich zur Kenntniß gebracht werden mit einem sogenannten Umlaufschreiben nach folgender Art:

Jeder Ortsvorsteher (Gemeinde-Ausschuß, Ortspolizei-Organ), an den dieses Circulandum gelangt, hat es durchzulesen, die Verständigung zu bestätigen und es dann sogleich weiter an die nächste Ortschaft abzusenden.

Formulare.

Ortschaft	Tag und Bestätigung des Einsichtnehmers	Ortschaft	Tag und Bestätigung des Einsichtnehmers
Petelinje	17. Jänner. Pento m. p.	Ern	20. Jänner Morgon m. p.
Selza	18. Jänner Sabec m. p.		
Klenif	19. Jänner Smrdel m. p.		

Die Gemeinde-Vorsteherung von St. Peter giebt den Untergemeinden, Vorstehern (Gemeinde-Polizeiorganen) Folgendes zu wissen:

N. N. Gemeinde-Vorsteher.

Armuths - Beugniß

über die Zahlungsunfähigkeit eines im Spitale
behandelten Individuums.

Womit von der gefertigten Gemeinde-Vorstehung bestätigt wird, daß Jakob Nabore von Dobrava, Haus-Nr. 12, weder ein bewegliches noch liegendes Vermögen besitze, auch keine zahlungsfähigen Anverwandten habe und daher die für denselben im Civilspitale zu Laibach im IV. Quartale 1866 an-erlaufenen Cur- und Verpflegskosten pr. 84 fl. 15 kr. unein-bringlich seien.

Gemeinde-Vorstehung Dobrava am 3. Oktober 1866.

Gesehen und wird bestätigt.

N. N.

N. N.

Gemeinde-Vorsteher.

Pfarrer.

Land: Krain.Politischer Bezirk: Littai.

Heimatschein,

womit von der Gemeinde St. Martin
bestätigt wird, daß

Name: Josef Hruševéz.

Charakter oder Beschäftigung: Bäcker-Geselle.

Alter: 24 Jahre.

Stand (ledig oder verheirathet): ledig

in dieser Gemeinde das Heimatrecht besitzt.

St. Martin den 23. Juli 1867.

Eigenhändige Unterschrift der Partei:

Josef Hruševéz m. p.

Für die Gemeinde:

N. N.

Gemeinde-Vorsteher.

Ehemeldzettel - Protokoll.

Ueber die von der Gemeinde ertheilten Ehemeldzettel ist ebenfalls ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen, nach folgender Art:

Post-Nr.	Datum	Des Bräutigams					Der Braut					
		Name	Wohnort	Haus-Nr.	Pfarre	Alter	Charakter	Name	Wohnort	Haus-Nr.	Alter	Anmerkung

Das dem Bräutigam hinauszugebende Ehemeldzettel könnte die Form haben:

Post-Nr.

Ehemeld - Bettel.

Von dem gefertigten Gemeinde-Amte Rudnik wird hiemit ämtlich bestätigt, daß der 25jährige Schmiedsohn Peter Kalčič aus Rakovnik, Haus-Nr. 121, Pfarre Rudnik, seine beabsichtigte Verhehlung mit der 18jährigen Maria Semen aus Trnje, Haus-Nr. 76, Pfarre St. Veit, hier angemeldet hat.

Gemeinde-Amt Rudnik

den 1. April 1867.

M. N.

Gemeinde-Vorsteher.

Musiklicenz-Protokoll.

Ueber die Ertheilung der Tanzmusik-Licenz und Ueberschreitung der Polizei-Sperrstunde ist folgendes fortlaufendes Protokoll zu führen:

Post-Nr.	Datum	Name	Wohnort	Musiklicenz		Ueberschreitung der Sperrstunde		Bestätigung des Pfarramtes über die richtige Abfuhr
				fl.	fr.	fl.	fr.	
1	28. Februar 1867	Lukas Polić	Vinotok	1	75	1	5	Am 1. März 1867 2 fl. 80 fr. erhalten. N. N. Pfarrer.

№

Musiklicenz.

Dem Lukas Polić aus Vinotok Haus-Nr. 1 wird hiemit mit gleichzeitiger Loszählung von der Einhaltung der gesetzlichen Sperrstunde gestattet, am 28. Februar 1867 eine Tanzmusik unter Mitwirkung von 4 Musikanten abhalten zu dürfen.

An Musik-Impost hat derselbe bezahlt:	fl.	fr.
die Musiklicenz mit	1	5
„ Spielfreuzer für 4 Musikanten à 17½ fr.	—	70
„ Gebühr für die Bewilligung zum Offenhalten des Wirthshauses über die Mitternacht	1	5
Zusammen .	2	80

Gemeinde-Amt Vinotok am 10. Februar 1867.

N. N.

Gemeinde-Vorsteher.

Protokoll

über eingezahlte Straf- und andere Gelder.

Ueber die aus Anlaß besonderer Vorfälle einfließenden Gelder, z. B. Strafgeelder, Licitations-Percenten ist ein vereinigttes Verzeichniß zu führen, etwa noch folgender Art:

Post-Nr.	Datum	Name des Einzahlen- den	Wohn- ort	Anlaß	Einge- zahlter Betrag		Abfuhrs- bestätigung
					fl.	kr.	
1	6. Mai 1867	Peter Selnik	Stu- deno	Feldfre- vel- Strafe	2	—	An das Bezirksamt zur Abfuhr an den Lan- desculturfond laut Bestäti- gung Nr. 27 abgeführt.
2	10 Mai 1867.	Anton Kovač	Hrib	Strafe wegen Feuer- polizei- Ueber- tretung	1	—	1 fl. erhalten für den Armenfond. N. N. Pfarrer.

Anmerkung. Sowohl hier, als bei den Tanzmusiken ist es am zweckmäßigsten, wenn Beträge gleich in diesem Protokolle von den Empfängern (Pfarren, Bezirksämtern u. s. w.) ohne weitere Correspondenz bestätigt werden.

B e u g n i ß

für Uebernahme von Findelkinder.

Womit bestätigt wird, daß Vorweiserin dieses Maria Ocepel, Ehegattin des Johann Ocepel, Säugende im zweiten Monate, aus dem Bezirksamte Gottschee, Pfarre St. Kanzian, Dorf Gradišče, Nr. 11, alt 22 Jahre, von guter Gesundheit und Mutter von zwei eigenen lebenden Kindern, einen Knaben, Findling, in die Pflege zu übernehmen wünscht und ihr solcher ohne Bedenken übergeben werden könne, nachdem sie ihn zu ernähren im Stande und auch sonst eine sittliche Person ist, von welcher ein Mißbrauch oder eine Mißhandlung des Kindes nicht zu besorgen steht.

B e s c h r e i b u n g

der Amme, im Falle eine solche aufgenommen wird, die jedoch mit der Pflegemutter aus der nämlichen Pfarre sein muß.

Tauf- und Zuname: Maria Teraj.

Im Dorfe: Gradišče.

Pfarre: St. Kanzian.

Nr. 11.

Gemeindeamt St. Kanzian am 18. November 1866.

N. N.

Gemeindevorsteher.

N. N.

Pfarrer.

Gesehen

N. N.

f. f. Bezirksamts-Vorsteher.

Vergleichs-Protokoll.

Zum Vergleichsversuche könnten die Parteien mit folgenden Vorladungen vorgeladen werden:

Vorladung

Mathias Triplat in Zabukovje wird zu einem gütlichen Vergleichsversuche mit Georg Zelenez, wegen einen im Obstgarten v Otocih umgehauenen Mostbirnbaum, auf den 2. Mai 1866 vor dieses Gemeindeamt vorgeladen.

Gemeindeamt Zabukovje am 26. April 1866.

In welcher Art, und mit welcher Kraft die Vergleiche vor den Gemeinden gemacht werden, wird erst das Gesetz erwartet. Bis dahin könnte folgende Form genügen:

Am 2. Mai 1866 sind vor dieses Gemeindeamt erschienen Mathias Triplat und Georg Zelenez, beide von Zabukovje und haben geschlossen folgenden

Vergleich.

Georg Zelenez ist erbötig, dem Mathias Triplat als Schadenersatz für einen ihm im Obstgarten „v Otocih“ irrthümlich umgehauenen Mostbirnbaum den Betrag pr. 12 fl., bis Michaeli k. J., d. i. 29. September 1867, zu bezahlen und unterwirft sich bei nicht Zubaltung der Frist der gerichtlichen Execution, womit sich Mathias Triplat zufrieden stellt und auf jeden weiteren Anspruch diesfalls verzichtet.

+ Georg Zelenez,
durch mich

Johann Ručar m. p., Zeuge.

Mathias Triplat m. p.

Johann Ručar m. p.

Zeuge.

Aus diesen Vormerkungen wird sich der Durchschnittspreis des Schlachtviehes, der Häute und des Unschlittes pr. Centner leicht berechnen lassen.

Bei der Berechnung des Fleischtarifes sind nun vor allem die Ausgaben zu berechnen, wie folgt:

Ausgaben:

1. Rauffchilling, 1 Stück Schlachtvieh im Gewichte pr. 4 Centner	80 fl. — fr.
2. An Verzehrungs-Steuer	2 „ 10 „
3. „ 20% Kriegszuschlag	— „ 42 „
4. „ 20% Landesfondszuschlag	— „ 42 „
5. „ 10% Gemeinde-Zuschlägen	— „ 21 „
6. „ Gewerbeauslagen und den bürgerlichen Gewinn mit 3% der Summe sub 1 angenommen	2 „ 40 „
Summe	85 fl. 55 fr.

Einnahmen:

1. Für 50 Pfund Unschlitt	9 fl. — fr.
2. „ 50 „ Haut	10 „ — „
3. Daher müssen für 333 *) Pfund Fleisch eingehen	66 „ 55 „
Summe	85 fl. 55 fr.

Wodurch die Auslagen bedeckt erscheinen und der Tarif pr. 1 Pfund Fleisch mit 20 fr. sich herausstellt.

*) Es müssen nur 333 Pfund Fleisch zum Ausschrotten angenommen werden, weil von den 4 Centnern zuerst das Unschlitt mit 50 Pfund, und 5% des Gewichtes (hier 17 Pfund) für die Einbuße durch die Abkühlung gerechnet werden müssen. Das Gewicht der Haut kommt nicht in Betracht, weil im gewöhnlichen Verkehre bei der Annahme des Viehwertes nur das reine Fleisch und das Unschlitt, nicht aber auch die Haut und die Eingeweide sich gedacht werden.

Die Abschrift einer solchen Berechnung hat die Gemeinde monatlich an den Magistrat Laibach einzusenden.

Dem Schuttbegleiter ist sammt den Effecten des Schuttlings mitzugeben das Schuttbüchel mit folgenden Rubriken:

Post= Nr. bes Haupt= Schut= Proto= tolls	Vor- und Name bes Schüt= lings	Wohnort	Alter	Ist in Schut gesetzt worden	wegen am von nach Eisen	am in Begleitung des	Ist ein= ge= trof= fen	Der Schutling wurde weiter befördert	laut mund= ärztlicher Hinterfu= dungshe= stätigung	Führt mit an	Acten oder Effecten	Bestätigung über die Ueber= nahme des Schuttlings

Die Schüllinge sind an der Substation zu verpflegen, mit der Mittagskost oder nur mit Brot, je nachdem sie eintreffen. Die Verpflegung ist jährlich durch eine Minuendo-Licitation sicherzustellen, in der Art, daß für die Mittagskost und für das Brot (1 Pfund) abgesetzte Preise bestimmt werden. Dem Begleiter gebührt $17\frac{1}{2}$ fr. für jede Meile des Hin- und Rückganges. Ist ein Schül- ling marschunfähig, so soll er nach ärztlichem Befunde mit der Vorspann befördert werden. Dem Vorspannmeister gebührt der jährlich entzogen bestimmte Vorspannbetrag, derzeit 60 fr. pr. Pferd und Meile des Hin- aber nicht Rückganges.

Nach Ablauf des Monates ist die Rechnung über die Subkosten durch das Bezirksamt an den Landesausschuß zur Abjussirung vorzulegen, und zwar die Verpflegungs-, Begleitungs- und Vorspannkosten jede besonders nach folgenden Formularien:

Rechnung über die Verpflegungskosten im Monate N.

Post=Nr.	Namen der Schüllinge	wurde		die Verpflegung bestand			Anmerkung
		zu = geschoben	ab = geschoben	in der ganzpfündigen	in der halbpfündigen	Brotportion	
				in der vollen Verpflegs= gebühr nach Tagen			

Militär-Einquartierungs- und Vorraths-Formularien.

Die Gemeinde kommt oft in die Lage mit durchziehendem Militär zu thun zu haben, baselbe einquartieren, und ihm Vorrath beistellen zu müssen. Ueber die Einquartierung besteht eine besondere F. Verordnung vom 15. Mai 1851, (N. G. B. Nr. 391) mit vielen nachträglichen Ergänzungen. Die Gemeinde hat das ihr vom Vorraths-Commissariate und vom Bezirksamte zur Einquartierung anreparirte Contingent einquartieren und zur Weisung folgendes Protokoll zu führen:

Die Einquartierung hatte Statt		Offiziers= Tranfe= nal= Quar= tiergeld		Mann= schafts= schlaf= geld		Zusam= men		Bemerkung über die richtig gesehene Ausfolgung die= ser Gebühren an die Quar= tierträger, entweder durch ihre Unterschrift, oder wenn die Auszahlung durch den Gemeinde-Vorstand besorgt wird, durch die Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes										
Post-Nr.	Tag	Monat	Jahr	Truppenkörper	in der Ortschaft	Haus-Nr.	Offiziere		Primaplanisten	Mannschaft	durch Nächte	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
																		Anmerkung

Den Einzuquartierenden sind für jedes Haus besonders Quartieranweisungen an die Hand zu geben, welche sodann von den Hausherren bei der Gemeinde gegen das Quartiergeld eingelöst werden. Das Gemeindeamt soll sich die von den Truppen eingezahlten Quartiergebühren durch einen Gegensehein bestätigen lassen.

Quartier - Anweisung.

Das Haus Nr. 6 in Zagorje hat zu bequartieren auf 1 Tag
 an Herren Offizieren 1
 „ Mannschaft 1 Mann
 „ Pferde 1 Stück.

Das Quartiergeld ist nach Abgang des Militärs hieramts zu beheben.

Gemeindeamt Zagorje am 10. Mai 1867.

M. N.

Die Vorspann ist nur dann beizustellen, wenn dem betreffenden Militär in seiner Marschroute die Vorspann vom Kriegskommissariate oder vom Bezirksamte angewiesen ist. Dieselbe wird gleich baar an die Hand bezahlt, und der Empfang ist auf Verlangen auch zu bestätigen, allenfalls wie folgt:

Q u i t t u n g.

Ueber Zwei Gulden 40 kr., welche unterzeichnete Marsch-Station für einen halben Wagen (Viertel Wagen), mit 2 angeschirrten Pferden, von Dornegg bis Selza ob 20 Meilen, pr. Pferd und Meile à 60 kr. richtig empfangen zu haben anmit quittirt.

Marsch-Station Dornegg am 2ten Juli 1867.

Id est: 2 fl. 40 kr.

N. N. m. p.

Gemeinde-Vorsteher.

XXI. Beilage.

Executions-Ausweis.

Den Parteien sind die von ihnen an die Gemeinde zu zahlenden Siebigkeiten, Strafen u. s. w. mittelst einer Zahlungsmahnung noch einmal bekannt zu geben.

Wenn sie aber ungeachtet dessen die Zahlung nicht leisten, so sind sie in einem Executions-Ausweise einzutragen, und zu exequiren. Die diessälligen Formularien sind:

M

Bahlungs-Mahnung.

Anton Komar vulgo Koprivar von Rakovník, Haus-Nr. 104, wird angewiesen den Betrag von 5 fl. 50 kr., als Rolutum für Straßen-Arbeit binnen acht Tagen an das gefertigte Gemeinde-Amt so gewiß abzuführen, widrigens obiger Mlickstand nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 auf Kosten der säumigen Partei im Wege der politischen Execution eingebracht werden wird.

Gemeindeamt N. am 21. Mai 1867.

N. N. m. p.

Gemeinde-Vorsteher.

Es wird der Gemeindediener N. N. beauftragt, bei den inangeführten Rückständlern die executive Mobilarpfändung vorzunehmen und die Pfandstücke darin zu verzeichnen.

Bei den Rückständlern sub Post-Nr. . . sind zugleich die gepfändeten Fahrnisse zum Gemeindevorsteher zu transferiren.

Gleichzeitig wird die executive Schätzung und Feilbietung der gepfändeten Fahrnisse auf den 12. August und den 2. September 1867, jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte der Pfandstücke mit dem Besatze angeordnet, daß bei der 2. Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe die Pfandstücke hintangegeben werden.

Der Gemeindediener hat die Parteien hievon zu verständigen, und den Sonntag vor der Feilbietung auch vor der Pfarrkirche kund zu machen.

Gemeindeamt Slavina

am 1. Juli 1867.

N. N. m. p.

Gemeindevorsteher.

Löbl. Gemeindeamt!

Die mir aufgetragene execut. Mobilarpfändung und bezüglich Transferirung habe ich vollzogen, und lege den Ausweis zur weitem Amtshandlung zurüch.

Slavina am 6. Aug. 1867.

N. N. m. p.

Gemeindediener.

Registatur.

Die Schriften des Gemeindeamtes sollen in einer gehörigen Ordnung aufbewahrt werden, so daß sie auch nach Jahren aufgefunden werden können. Es muß eine förmliche *Registatur* bestehen. Dieselbe soll bei kleineren Gemeinden nach fortlaufenden Nummern, bei größeren aber nach *Materien* angelegt werden.

Nach der erstern Art sollen die Acten je eines Jahres nach den Exhibiten-Nummern in der Reihenfolge in zwei mit einem Spagat umbundenen Pappdeckeln aufbewahrt werden, auf denen der Jahrgang geschrieben steht.

Bei der *Registatur* nach *Materien* sind aber die Acten nach folgenden Abtheilungen zu ordnen und es brauchen die Fascikel nicht alle Jahre abgeschlossen, sondern können viele Jahre fortgesetzt werden. Die oberen Deckel sollen mit der Aufschrift der Kategorie der Acten versehen sein.

I. Landtags- und Gemeinde-Wahlangelegenheiten.

II. Innere Gemeinde-Angelegenheiten, als: Gemeinde-Sitzungs-Protokolle, Verwaltung des Gemeinde-Eigenthums, der Gemeinde-Straßen zc., Heimatsrecht, Ehemeldzettel, Schule, Armen, Spital, Gemeinde-Steuern, Jagd, Feldhüter, Grundlastenablösung u. s. w.

III. Das Polizeiwesen: die Straftabellen, Arrestsachen, Schubsachen, alles was sub VIII, Seite 21 der Erläuterung vorkommt.

IV. Militärsachen: Rekrutirung, Gendarmerie, Einquartierung, Vorspannsangelegenheiten, Volkszählung.

V. Vergleichs-Protokolle.

VI. Verschiedene Gegenstände, als: Verpachtungen, Licitationen, Zustellungen und andere Geschäfte des übertragenen Wirkungsamtes.

Geschäfts-Ordnung

für den Gemeinde = Ausschuß.

1. Die Rechte und Pflichten des Gemeindeauschusses sind im zweiten Abschnitte des Gemeindegesetzes enthalten, und haben sich dieselben solche stets vor Augen zu halten.

2. Die Gemeindeausschüsse haben nicht nur das Recht, selbstständige Anträge in den Gemeindefitzungen zu machen, sondern sind auch verpflichtet, Unregelmäßigkeiten in der Gemeinde dem Bürgermeister anzuzeigen.

3. Bei ihren Anträgen sollen sie ohne Rücksicht auf ihren persönlichen Vortheil, auf ihre Unverwandtschaft, Arbeiten u. s. w. nur das Wohl der Gesamtheit der Gemeinde vor Augen haben.

4. Selbstständige Anträge, die sie in den Sitzungen stellen wollen, sollen sie einige Tage früher dem Gemeindevorsteher mittheilen, damit solche bei der Zusammenrufung der Sitzung den Ausschüssen schon zur Kenntniß gebracht werden.

Es ist überhaupt nothwendig, daß die Ausschüsse schon früher wissen, worüber bei der Sitzung verhandelt wird, damit sich ein Jeder darauf etwas vorbereiten oder aber mit den Nachbarn berathen kann.

5. Bei der Gemeindefitzung haben nur die Ge.

meindeausschüsse und nicht auch die Zuhörer das Recht zu sprechen. Es hat aber dies in einer gewissen Ordnung zu geschehen. Es soll einer nach dem andern reden, und nicht alle auf einmal. Man muß den Redner ausreden lassen, ihm nicht früher in das Wort fallen, und auf diese Weise stören.

6. Vor allem ist das Protokoll über die letzte Gemeinde-Sitzung vorzulesen, damit, wenn jemand was daran abzuändern findet, es geschehe. Es ist räthlich, daß die Sitzungsprotokolle alle Gemeindeausschüsse unterschreiben, obwohl es nicht vom Gemeindegesetze vorgeschrieben ist.

7. Der Vorsitzende trägt die Gegenstände einzeln vor; es soll über jeden besonders verhandelt und abgestimmt werden.

8. Wenn jemand in Abschweifungen vom Gegenstande geräth, so soll er vom Vorsitzenden mit dem Rufe: „zur Sache;“ und wenn Jemand Persönlichkeiten oder Schmähungen einzelner Mitglieder sich erlaubt, so soll er mit dem Rufe: „zur Ordnung“ ermahnt werden.

9. Wird jemand wiederholt auf diese Weise verwiesen, so kann der Vorsitzende ihm ganz das Wort entziehen.

10. Demjenigen Mitgliede, welches unverdienter Weise gerügt worden zu sein glaubt, bleibt die Berufung an den Gemeindeausschuß offen. — Fällt die Entscheidung zu Gunsten des Berufenden aus, so gilt der Ordnungsruf für zurückgenommen und es ist dies in das Protokoll aufzunehmen.

11. Jedes Mitglied des Gemeindeausschusses kann den Vorsitzenden erinnern, den Redner zur Sache oder zur Ordnung zu rufen. Der Vorsitzende entscheidet hierüber ohne weitere Berufung an den Gemeindeausschuß.

12. Die Berathung über einen Gegenstand wird für geschlossen erachtet, wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht.

Jedes Mitglied hat das Recht, den Antrag auf Schluß der Debatte zu stellen, worüber der Gemeindeausschuß entscheidet.

13. Der Vorsitzende hat die Frage immer so zu stellen, daß man mit „Ja“ oder „Nein“ antworten kann. Die Abstimmung geschieht in der Regel durch „Aufstehen“ im bejahenden — und durch „Sitzenbleiben“ im verneinenden Falle.

Die geheime Abstimmung, welche durch Kugelung vorzunehmen ist, oder die Abstimmung durch Namensaufruf hat dann einzutreten, wenn die absolute Mehrheit der Anwesenden die eine oder andere dieser Abstimmungsarten verlangt.

Wahlen sind durch Stimmzettel vorzunehmen. Zur Gültigkeit einer Wahl reicht die relative Stimmenmehrheit hin mit Ausnahme jener Fälle, für welche die Gemeindeordnung eine größere Mehrheit vorschreibt.

14. Die Gemeindeordnung normirt die Bedingungen zur Gültigkeit eines Beschlusses. Abwesende Mitglieder dürfen ihr Stimmrecht weder schriftlich noch durch Uebertragung an andere Mitglieder geltend machen.

15. Es steht jedem Mitgliede frei, gegen einen

Beschluß oder überhaupt gegen einen Vorgang in dem Gemeindeausschusse seinen Protest, jedoch nur in der nämlichen Sitzung zu Protokoll zu geben.

16. Sobald alle Gegenstände der Tagesordnung abgehandelt sind, kann jedes Mitglied den Vorsitzenden über etwaige die Gemeinde betreffenden Vorfälle und Angelegenheiten befragen und es sind ihm hierüber die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

Geschäfts - Instruction

für Gemeinde-Beamte und Diener.

1. Dieselben sollen den Parteien mit Anstand begegnen, und ihnen die gewünschten Auskünfte mit Höflichkeit ertheilen.

2. Das Amtsgeheimniß müssen sie strenge bewahren.

3. Sie müssen ihren Dienst ohne Rücksicht auf Feindschaft oder Freundschaft, Verwandtschaft, oder sonstige Privatverhältnisse, tren, ehrlich verrichten, und sich jeder Geschenkannahme bei sonstiger strengen Ahndung und Dienstesentlassung enthalten.

4. Sie müssen dem Gemeindevorsteher und seinem Stellvertreter pünktlichen Gehorsam leisten, und sich nach seinem Willen und Einsicht verwenden lassen.

5. Das Geschäftsprotokoll, sowie auch die übrigen Ausweise müssen sie entgegen führen, die Acten gut verwahren, weil nur auf diese Weise Ordnung im Amte herrschen kann.

6. Die Erledigung der Stücke hat nicht nach ihrem eigenen Willen, sondern nach jenem des Gemeindevorstehers und der Beschlüsse des Gemeindeausschusses zu geschehen, und sind die Stücke auch dem Gemeindevorsteher zur Unterschrift vorzulegen.

7. Die Zustellungen an die Parteien müssen so viel möglich zu eigenen Händen geschehen, weil nur eine solche Zustellung die gesetzlichen Folgen nach sich zieht.

8. Bei Executionen dürfen die unentbehrlichsten Leibeskleider und die Werkzeuge, womit sich der Schuldner das Brot verdient, nicht gepfändet werden.

Hat der Schuldner kein Mobilar, welches gepfändet werden könnte, so ist dies in dem Executions-Ausweise zu bemerken.

9. Für Zustellungen kann der Diener je nach dem Beschlusse des Gemeindeausschusses eine Gebühr von der Partei einheben; ausgenommen hievon sind die streng ämtlichen Zustellungen.

10. Der Gemeindefreiber hat die Gegenstände für die Sitzungen zu sammeln, bei den Sitzungen selbst das Protokoll zu führen, in dasselbe die Anträge der einzelnen Gemeindeausschüsse und die gefassten Beschlüsse einzutragen, und sodann zur Vollzugsetzung derselben das Geeignete vorzukehren.

11. Im allgemeinen aber haben sich die Gemeindebediensteten nach Vorschrift der Gemeindeordnung und der übrigen Gesetze zu benehmen, und in allen ihren Geschäften sich nur vom Wohle der Gemeinde leiten lassen.

12. Die Gemeindebeamten und Diener haben alle diese Pflichten vor dem versammelten Gemeindeausschusse mittelst Handschlages anzugeloben und zum Beweise dessen eine solche Geschäfts-Instruction zu unterfertigen.

Anhang.

Nothwendigste Gemeindeamts - Bibliothek.

1. Feldschutzgesetz vom 30. Jänner 1860, Reichs-Gesetz-Blatt Seite 59.
2. Dienstbotenordnung vom 1. Mai 1858, Landes-Gesetz-Blatt, IV. Stück, II. Theil.
3. Gewerbegesetz vom 20. December 1859, Reichs-Gesetz-Blatt Seite 619.
4. Feuerlöschordnung vom 28. Jänner 1795, Landes-Gesetz-Blatt 1852, Seite 698.
5. Heimatgesetz vom 3. December 1863, Reichs-Gesetz-Blatt Seite 368.
6. Gesetz, betreffend die Bau- und die Erhaltungskosten der Kirchen und Pfarrhöfe vom 8. Oct. 1863, Gesetz- und Verordnungsblatt, XV. Stück.
7. Straßen-Concurrenz-Gesetz vom 14. April 1864, und 28. Jänner 1867, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 18.
8. Straßen-Kategorisirungsgesetz vom 30. Jänner 1860, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 50.
9. Forstgesetz vom 11. October 1855, Reichs-Gesetzblatt Seite 1053.
10. Handelsgesetz vom 17. December 1862, Reichs-Gesetz-Blatt 1863, Seite 1.
11. Hausirhandelsgesetz vom 4. September 1852, Reichs-Gesetz-Blatt Seite 1103.
12. Strafgesetz vom 27. Mai 1852, Reichs-Gesetz-Blatt Seite 493.
13. Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853, Reichs-Gesetz-Blatt Seite 833.

Inhalt.

Erster Theil.

Wirkungskreis der Gemeinden im Allgemeinen.

Selbstständiger Wirkungskreis.	Seite.
I. Die Verwaltung des Gemeindeeigenthums	2
II. Die Erhaltung der Gemeindestraßen u. s. w.	10
III. Die Ertheilung der Ehemeldzettel	13
IV. Der Einfluß auf die Volksschule	15
V. Die Armenversorgung	15
VI. Die Vergleichsversuche	19
VII. Freiwillige Mobilar-Requisitionen und Realfeilbietungen	20
VIII. Die Ortspolizei:	
1) Sorge für die Person und des Eigenthums	21
2) Straßenpolizei	24
3) Feldpolizei	25
4) Lebensmittel- und Marktpolizei	26
5) Gesundheitspolizei	28
6) Gesindepolizei	31
7) Sittlichkeitspolizei	33
8) Bau- und Feuerpolizei	35

Uebertragener Wirkungskreis.

I. Das Strafrecht	38
II. Andere Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises	41

Berufungen und Instanzenzug gegen Gemeindeverfügungen:

I. Gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers	42
II. Gegen Verfügungen des Gemeindeausschusses	42
III. Gegen Straferkenntnisse	43

Zweiter Theil.

Wirkungskreis der einzelnen Vertreter und Behörden in Gemeindeangelegenheiten.

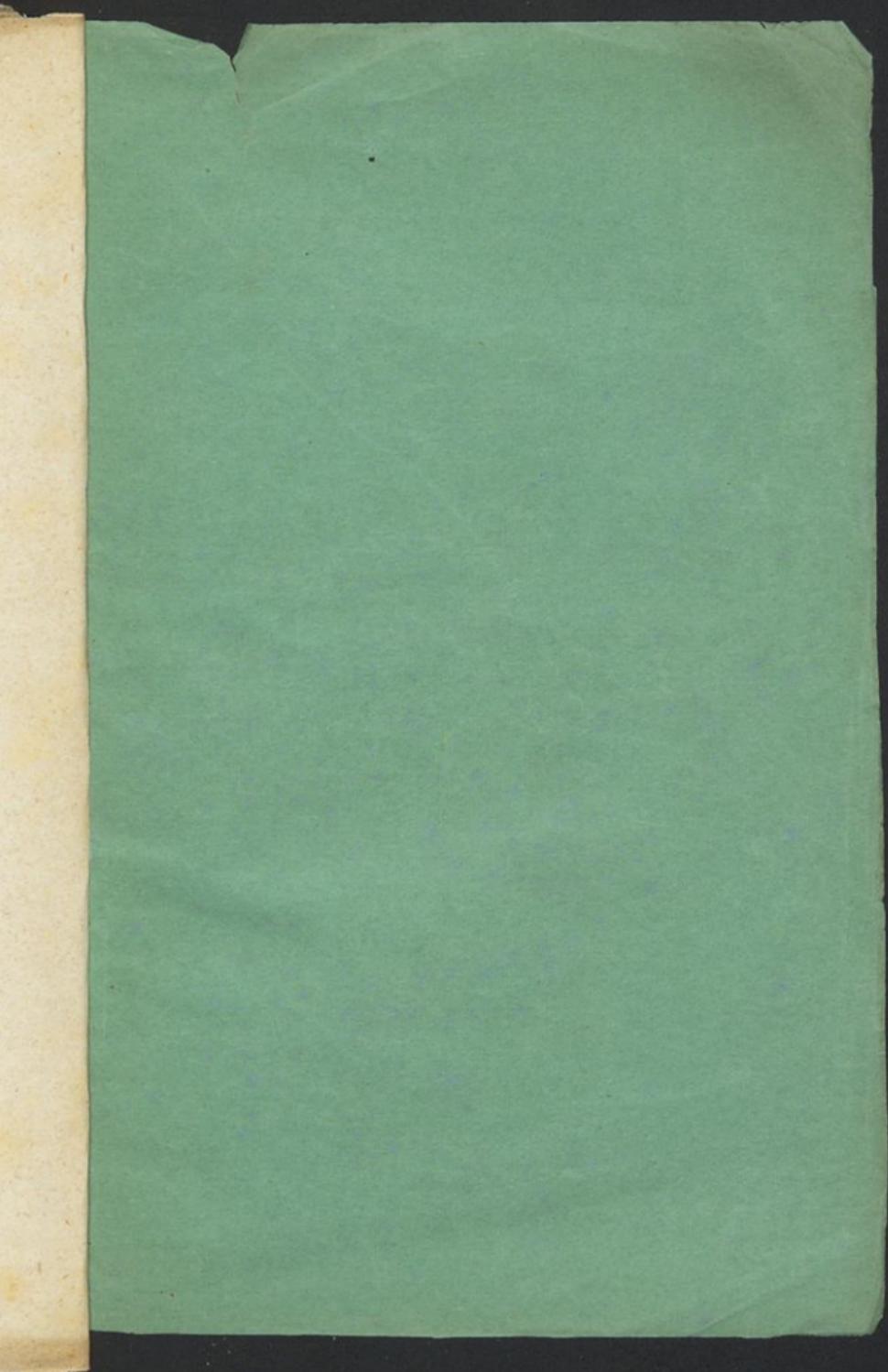
	Seite.
A. Geschäfte des Gemeindevorstehers	44
B. Pflichten der Gemeinderäthe	46
C. Rechte und Pflichten der Gemeindeausschüsse	46
D. Zu welchem Beschlusse des Gemeindeausschusses müssen alle Wahlberechtigten in der Gemeinde zusammen- gerufen werden	48
E. Der Wirkungskreis des Bezirksamtes in Gemeinde- Angelegenheiten	49
F. Wirkungskreis des Landesauschusses in Gemeinde- Angelegenheiten	50
G. Einfluß der Landesbehörde auf die Gemeinde- Organe	50
H. Gemeindebeschlüsse, welche der einverständlichen Geneh- migung der Landesbehörde und dem Landesauschusse vorbehalten sind	51
I. Gemeindebeschlüsse, welche zur Genehmigung dem Land- tage vorzulegen sind	51
K. Gemeindebeschlüsse, welche durch ein Landesgesetz sanc- tionirt werden müssen	51

Beilagen:

I. Inventar	53
II. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben	58
III. Cassa-Journal	61
IV. Rechnung über eingegangene und verausgabte Gelder	65
V. Straftabelle	68
VI. Geschäfts-Protokoll	69
VII. Zustellungs-Buch	70
VIII. Sitzungs-Protokoll	72
IX. Circulandum	79
X. Invigilirungs-Protokoll	80

XI.	Armuths=Zeugniß über die Zahlungsunfähigkeit der im Spitale behandelten Individuen	81
XII.	Heimatschein	82
XIII.	Ehemeldzettel=Protokoll	83
	Ehemeld=Zettel	83
XIV.	Musiklicenz=Protokoll	84
	Musiklicenz	85
XV.	Protokoll über eingezahlte Straf= und andere Gelder	86
XVI.	Zeugniß für Uebnahme von Findelkinder	87
XVII.	Vergleichs=Protokoll	88
XVIII.	Fleischtarif=Berechnung	89
XIX.	Schubformularien :	
	Schubprotokoll	91
	Schubbüchel	92
	Rechnung über die Verpflegskosten	93
	Rechnung über die Schubbegleitungskosten	94
	Rechnung über die Schubvorspannskosten	95
XX.	Militär=Einquartierungs= und Vorspanns=Formu- larien :	
	Protokoll	96
	Quartier=Anweisung	97
	Quittung	98
XXI.	Executions=Ausweis	100
	Zahlungs=Mahnung	98
XXII.	Registratur	101
XXIII.	Geschäfts=Ordnung für den Gemeinde=Ausschuß	103
XXIV.	Geschäfts=Instruction für Gemeinde=Beamte und Diener	107
	Nothwendigste Gemeinde=Bibliothek	109





In der Rosalia Gger'schen Buchdruckerei u. Lithografie in Laibach, Spitalgasse Nr. 267, sind nachstehend verzeichnete Drucksorten zum Gebrauche der p. t. 1861. Gemeindeämter vorrätbig, als:

Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder. — Wählerliste. — Stimmliste. — Gegenliste. — Geschäfts-Protokoll. — Zustellungsbuch (Folio). — Zustellungsbuch (Quart). — Post-Aufgabs-Journal. — Post-Abgabs-Journal. — Vorladungen. — Musiklicenz-Protokoll. — Tanzmusik-Bewilligung. — Ehemelbzettel-Protokoll. — Ehemelbzettel. — Heimatschein. — Protokoll über ausgestellte Heimatscheine. — Armuthszeugniß über die Zahlungsunfähigkeit der im Spitale behandelten Individuen. — Vergleichs-Protokoll. — Vorladung hiezu. — Cassajournal. — Circular für Orts-polizeiorgane. — Zahlungs-Mahnung. — Gabenbüchel. — Arrestprotokoll — Kundmachung für Berufung der Ausschußversammlungen. — Blanquette für Gemeindefosten-Präliminarien. — Repartitions-Protokoll. — Rückstandsansweis über Gemeindeumlagen. — Feilbietungs-Edict. — Pfändungs-Auftrag an den Gemeinde-Diener. — Pfändungs-Relation. — Forstfrevler-Straf-Register. — Straf-Register über politische Uebertretungen. — Blanquette für das Inventar. — Blanquette für die Jahres-Rechnung. — Dienstoffotenbüchel. — Arbeitsbüchel. — Hausbüchel. — Fremdenprotokoll. — Melbzettel. — Verhaltensregeln für die Gast-, Schank- und Weinwirthe. — Bindende Marschrouten. — Schubpässe. — Schubprotokoll. — Schubbüchel. — Verpflegskosten-Rechnung für Schüllinge. — Rechnung über die Schubbegleitungskosten. — Rechnung über die Schubvorspannskosten. — Gemeindeamtliches Fremdenprotokoll. — Militär-Einquartierungs-Protokoll. — Militär-Quartier-Anweisung. — Vorspanns-Anweisung und Quittung. — Fleischtarif. — Berechnung des Fleischtarifes. — Zeugniß für Uebernahme von Findelkinder. — Invigilirungs-Protokoll. — Protokoll über eingezahlte Straf- und andere Gelder. — Aufschrift über die an die Piararmen-Institut-Verwaltung abgeführten Strafbeträge. — Retour-Recepiße. —

Preiscountants werden auf Verlangen portofrei zugesendet.